

**STUDIE IM ZUSAMMENHANG MIT DEM
KONZEPT BILATERALER
NATURSCHUTZ-LEITLINIEN FÜR DEN
FAHRRADTOURISMUS**

**Diese Studie wurde im Rahmen des Projekts „VELOREGIO“
(ID-Nr: ATHU064), gefördert durch das EU-Förderprogramm
INTERREG V-A Österreich-Ungarn, erstellt.**

**Das Projekt wird im Rahmen des EU-Förderprogramms
INTERREG V-A Österreich-Ungarn durch den Europäischen
Fonds für regionale Entwicklung gefördert.**

September 2018

Erstellung der Studie im Zusammenhang mit dem Konzept bilateraler Naturschutz-Leitlinien für den Fahrradtourismus

Auftraggeber:

Selbstverwaltungsamt des Komitates Vas
9700 Szombathely, Berzsenyi D. tér 1.

Auftragnehmer:

Négy Folyó Bt.
1024 Budapest, Szilágyi Erzsébet fasor 1.

Hintergrund des Auftrags:

Diese Studie wurde im Rahmen des Projekts „VELOREGIO“ (ID-Nr: ATHU064), gefördert durch das EU-Förderprogramm INTERREG V-A Österreich-Ungarn, erstellt.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	1
Das Ziel der Studie	3
Die Vorstellung der Projektzielgruppen, sowie ihrer Eigenschaften und Bedürfnisse	3
Mountainbikers	3
Tourenfahrer.....	4
Straßenradfahrer.....	4
Die Auswirkungen des Fahrradtourismus auf das Natur- und Kulturerbe je nach Zielgruppe	5
Vorschlag für die Mittel zur Information und Sensibilisierung von Radtouristen.....	7
Informationstafeln	8
Infomaterialien in Papierform	8
Internetschnittstellen	9
Die zum Kennenlernen der Naturschutz-Leitlinien notwendigen Regelungen zur Bewahrung der Umwelt und des Natur- und Kulturerbes	10
Übersicht der internationalen Abkommen im Bereich Naturschutz und im Zusammenhang mit den Naturschutz-Leitlinien der Europäischen Union.....	10
Die Naturschutz-Leitlinien der Europäischen Union	11
Kurze Beschreibung der Ausweisung und der Funktionsweise des NATURA 2000-Netzes..	11
Naturschutzvorschriften auf nationaler Ebene	14
Über die Naturschutzvorschriften Ungarns.....	15
Über die Naturschutzvorschriften Österreichs.....	20
Sammlung von Verhaltensregeln für Radtouristen	23
Besuch in Gebieten mit Naturschutzfunktion	23
Besuch in Waldgebieten.....	25
Flora und Fauna, Lebensräume	28
Radfahren auf Hochwasserschutzdämmen	29
Feueranzünden	29
Zelten.....	29
Angeln	29
Wandern mit Hund.....	30
Abfälle.....	30
Sichere Wander-, oder Radtouren	31
Nützliche Informationen, Kontaktdaten.....	32

Die Errichtung von Radrastplätzen und Radrouten, die natürliche und kulturelle Werte miteinander verbinden, und die Erweiterung der Verbindung existierender Netzwerke unter Berücksichtigung der Naturschutz-Leitlinien	33
Zulassungsverfahren für die Ausweisung von Trassen, die Errichtung von Waldrastplätzen, die Aufstellung von Informationstafeln in Naturschutz- und Natura 2000-Gebieten.....	34
Natura 2000-Gebiete in dem Projektgebiet.....	35
Zusammenfassung der projektbezogenen Aspekte der neuen „Leitlinie zum Gemeinwohl“..	44
Zulassungsverfahren für die Ausweisung von Trassen, Errichtung von Waldrastplätzen, Aufstellung von Informationstafeln im Wald unter Naturschutzaspekten in Ungarn	45
Entwicklung von dem Gemeinwohl dienenden Einrichtungen im ungarischen Projektgebiet	46
Wanderwege im Günser Gebirge, in einem Naturschutzgebiet mit österreichisch-ungarischen Grenzübergängen	47
Vorschläge für Informationstafeln entlang von Wanderwegen	56
Zusammenfassung	58
Literaturverzeichnis.....	60
Anhänge	61

Zusammenfassung

Der Fahrradtourismus ist nunmehr das am schnellsten wachsende Tourismussegment, hinsichtlich darauf, dass er fähig ist, mehrere Bedürfnisse von Aktivtouristen auf einmal zu befriedigen. Er gewährt neben der Entdeckung des Natur- und Kulturerbes eine aktive körperliche Betätigung, und bietet gleichzeitig eine Möglichkeit dazu, die Natur authentisch zu erleben.

Im Rahmen des Projekts VELOREGIO werden verbindliche Qualitätskriterien für grenzüberschreitende Radrouten und Leitlinien zum Schutz des Natur- und Kulturerbes entlang dieser Routen durch die Projektpartner festgelegt. Darauf aufbauend wird ein gemeinsamer Masterplan für die grenzüberschreitenden Toprouten erstellt, um diese Standards Schritt für Schritt umzusetzen und eine durchgängige Qualität für alle Radtouristen sicherzustellen. Dieser Standard wird nachhaltig zum Schutz von Natur- und Kulturerbe und zur Verbesserung der Qualität von Wegen, Betrieben, Angeboten und Kartensystemen beitragen. Touristen können dadurch auf eine durchgängige Qualität in Hinblick auf Sicherheit, Komfort und Umweltschutz vertrauen.

Im Rahmen des Projekts werden grenzüberschreitende Angebotspakete für Mountainbikers, Tourenfahrer und Straßenradfahrer entwickelt. Im Rahmen des Projekts kommt es zur Ausweisung von Radrouten, die Naturschutzgebiete und Kulturdenkmäler der Region miteinander verbinden und für Radtouristen auf hohem Niveau erschließen.

Das Ziel des Projekts VELOREGIO besteht darin, dass der Grenzraum Österreich-Ungarn durch die Ausschöpfung seines Potenzials, der in seiner landschaftlichen Vielfalt zwischen Gebirge und Tiefebene und in seinem landschaftlichen und kulturellen Reichtum steckt, zu einer Top-Radregion in Europa wird. Das programmspezifische Ziel besteht in der Verbesserung des Schutzes, der Förderung und der Entwicklung des Natur- und Kulturerbes durch gemeinsame Konzepte für den nachhaltigen Tourismus.

Projektgebiet:

- Südburgenland,
- Oststeiermark: vor allem die Bezirke Weiz und Hartberg-Fürstenfeld, Raabtal, (Radweg R11 und R21)
- Niederösterreich: - Die Bezirke Neunkirchen und Wiener Neustadt, Zöbernach-Radweg
- Komitat Vas: Das Gebiet des Naturparks Írottkő östlich der AT-HU Grenzlinie, Szentgotthárd – Nádasd - Mikosszéplak – Jánosháza – Celldömölk – Ostffyasszonyfa

Die Studie erschließt die negativen und positiven Auswirkungen des Fahrradtourismus auf das Natur- und Kulturerbe. Sie formuliert Vorschläge, in welcher Form und auf welche Weise man Informationen im Zusammenhang mit dem Schutz des Natur- und Kulturerbes an Radtouristen effektiv weitergeben könnte, und welche Sensibilisierungsmaßnahmen eingeleitet werden müssten. Sie enthält ein Regelwerk in einem gesonderten Kapitel darüber, worauf Radfahrer zu achten haben, um unsere Umwelt, und das Natur- und Kulturerbe zu schützen, wenn sie eine Rast einlegen.

Die Studie nähert sich den Naturschutzaspekten der im Projektgebiet geplanten Entwicklungen über die internationalen Naturschutzabkommen und die im Hinblick darauf entwickelten Naturschutz-Leitlinien der Europäischen Union. Sie stellt das Ziel der Naturschutz-Leitlinien der EU und den Rechtsrahmen zu deren Umsetzung auf nationaler Ebene dar, insbesondere im Hinblick auf die Unterschiede der Regelungen in Ungarn und in Österreich. Deren Kenntnis ist bei der Planung von Radwegtrassen wichtig, denn das ökologische Schutzgebietsnetz Natura 2000, das das Rückgrat der Naturschutzpolitik in der Europäischen Union bildet, eine große geografische Ausdehnung sowohl in Ungarn, als auch in Österreich besitzt. Vor der Annahme, bzw. Genehmigung eines Planes oder einer Investition, die Gebiete mit Naturschutzfunktion betreffen oder auf diese Auswirkungen haben, muss deren Vereinbarkeit mit Naturschutzbelangen geprüft werden. Gemäß den Gemeinschaftsrichtlinien müssen diese Auswirkungen aufgrund von Naturschutzvorschriften auf nationaler Ebene geprüft werden.

In einem gesonderten Kapitel gibt die Studie den Fachkräften, die für die Errichtung von Radrastplätzen und Radrouten zuständig sind, Unterstützung und Empfehlungen, damit sie bei ihrer Tätigkeit ihre Entscheidungen unter Berücksichtigung der Interessen des Naturschutzes und - damit eng zusammenhängend - der Forstwirtschaft treffen können. Die Studie geht auch auf das Gebiet des Landschaftsschutzgebietes von Kőszeg an der österreichisch-ungarischen Grenze ein, im Hinblick darauf, das die Grenzübergänge auf der ungarischen Seite Naturschutzgebiete von landesweiter Bedeutung unmittelbar berühren. Die Direktion Nationalpark Órség und die Forst gAG Szombathely, als die für die Naturschutzverwaltung zuständigen Stellen im Komitat Vas, boten die Möglichkeit zur Konsultation über die Betroffenheit dieser Naturschutzgebiete von landesweiter Bedeutung durch das Projekt. Diese Informationen, die durch die Fachkräfte für Naturschutz und Forstverwaltung mitgeteilt

wurden, liefern konkrete Hinweise zur Planung von Routen in diesem Gebiet und zur Notwendigkeit von Maßnahmen zur Information von Touristen an den Grenzübergängen.

Die Verhaltensregeln für Radtouristen dienen als Bezugspunkte dafür, dass sie ihre Freizeitbeschäftigungen mit einer minimalen Beeinträchtigung der Umwelt ausüben und dass sie über die grundlegendsten Naturschutzvorschriften im Klaren sind. Aufgrund der gemeinsamen Naturschutz-Leitlinien der EU-Mitgliedsstaaten sind die grundlegenden Verhaltensregeln in Österreich und Ungarn gleich.

Die Dokumentation enthält in einem gesonderten Kapitel Vorschläge zu Standorten und Inhalten der Informationstafeln, die entlang den Routen aufgestellt werden. Die Vorschläge dienen als Unterstützung für die Orientierung der Radtouristen, sowie als Anleitung zum richtigen Verhalten für die Erhaltung der natürlichen Umwelt.

Das Ziel der Studie

Das Ziel vorliegender Studie besteht in der Ermittlung der Auswirkungen des infolge neuer radtouristischen Angebote entstandenen Tourismuswachstums auf die Werte des Natur- und Kulturerbes, sowie in der Entwicklung der Leitlinien, die als Orientierungshilfe bei der umweltfreundlichen Entwicklung von neuen radtouristischen Angeboten dienen.

Die Vorstellung der Projektzielgruppen, sowie ihrer Eigenschaften und Bedürfnisse

Die durch das Projekt festgelegten Zielgruppen der Radtouristen wurden aufgrund der von ihnen verwendeten Fahrzeuge festgelegt: Mountainbikers, Tourenfahrer und Straßenradfahrer.

Mountainbikers

Das Mountainbike ist vor allem für bergiges Gelände, unbefestigte Wege, Pfade geeignet, und verfügt über besondere Eigenschaften sowohl in seiner Rahmengenometrie, als auch in seiner Ausrüstung. Es fährt stabil auf steilen Steigungen und Abhängen und hat einen starken Grip, und mit ihm können erfahrene Radler auch größere Hindernisse bewältigen. Es dient vor allem zu Sportzwecken für Naturliebhaber. Zur Bewältigung von unwegsamem Gelände wagen sich vor allem die Generationen von Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Diese Altersgruppen bevorzugen die Verwendung von Geräten zur elektronischen Positionsbestimmung und weichen oft von der geplanten Strecke ab.

Tourenfahrer

Tourenräder (oder auch Trekkingräder) sind durch eine bequeme Rahmengenometrie, einen Gepäckträger und einen für schwere Gepäckge geeigneten Rahmen gekennzeichnet, und dienen als eine Verbindung zwischen Sport und Bequemlichkeit. Sie ermöglichen eine Fortbewegung auf Straßen mit befestigter Oberfläche und eventuell auf Feld- oder Schotterwegen. Steigungen bedeuten für das Tourenrad keine Hindernisse, solange es auf einer befestigten Oberfläche fährt. Seine Ausrüstung dient der Bequemlichkeit und es ist ein Fahrradtyp vor allem für Ausflüge, Touren, aber auch für den alltäglichen Verkehr. Aufgrund seiner Gestaltung ist es auch für längere Touren mit der Familie geeignet. Die Alterszusammensetzung von Tourenfahrern ist die am meisten gemischt unter den drei Zielgruppen. Ein Teil von ihnen sucht neben Sporterlebnissen auch das Gemeinschaftsgefühl während den vorab geplanten Programmen, deswegen wird ein eher langsames Tempo zwischen zwei Stationen vorgelegt. Es ist für Personen mittleren Alters bezeichnend, dass sie touristische Zielgebiete aufsuchen, um ihre Erholung mit dem Ziel der Gesundheitserhaltung zu verbinden. Die Teilnehmer einer Radtour mit der Familie nehmen in der Regel eine größere Ausrüstung (Nahrung, Bekleidung, Gebrauchsgegenstände) mit sich, und erreichen ihr Ziel erst nach mehreren Zwischenstationen. Mit Rücksicht auf die körperliche Beschaffenheit von kleineren Kindern oder älteren Erwachsenen können öfters Ruhepausen eingelegt werden. Diese Zielgruppe bevorzugt Routen, die eher leichter zu bewältigen sind, und für sie sind Berechenbarkeit, Informationssysteme von höchster Qualität, Infrastruktur und Dienstleistungen wichtig.

Straßenradfahrer

Das Straßenrad (oder Rennrad) war zu Zeiten seiner Entwicklung der erste Fahrradtyp, der speziell für Sportzwecke entwickelt wurde. Es zeichnet sich durch Felgen mit großem Durchmesser, schmale Hochdruckreifen, Dropbar-Lenker, sowie einem minimalen Eigengewicht aus. Es eignet sich vor allem für den Straßenradsport und das Radfahren auf Straßen: jeder einzelne Bestandteil dient einer schnellen Fortbewegung. Straßenradfahrer sind unter den drei Zielgruppen diejenige, die am wenigsten dazu fähig sind, Routen mit einer Möglichkeit für Abstecher in die Natur auszunutzen. Sie können ihre Ziele auf asphaltierten Straßen von bester Qualität erreichen, deswegen können für sie vor allem das kulturelle Erbe, bzw. die auf asphaltierten Straßen erreichbaren Naturwerte als Anziehungskraft in Frage kommen. Die Nähe der Natur ist auch für sie erreichbar, wenn sie während der Tour das

Fahrrad abstellen und einige Abstecher zu Fuß einlegen. Rennräder werden typischerweise von denjenigen benutzt, die den Radsport als Teil ihres Lebens betrachten. Aufgrund ihrer Ansprüche bezüglich Straßenqualität ist eine vorsorgliche Planung für sie von Bedeutung.

Die Auswirkungen des Fahrradtourismus auf das Natur- und Kulturerbe je nach Zielgruppe

Auf dem Projektgebiet sind zahlreiche Naturschutzgebiete von landesweiter Bedeutung oder Naturwerte von lokaler Bedeutung, oder Natura 2000-Gebiete zu finden.

Naturschutzgebiete von landesweiter und lokaler Bedeutung sind auf asphaltierten Straßen für alle drei Zielgruppen zu erreichen, aber die inneren Bereiche dieser Gebiete sind nicht, oder nur auf ausgewiesenen Trassen mit dem Rad befahrbar. Ein Besuch in Arboreten, Schlossparken ist nach dem Abstellen der Fahrräder beim Eingang möglich, deswegen ergeben sich keine Unterschiede aus den Geländeeigenschaften bezüglich der Möglichkeiten, bzw. Auswirkungen für die drei Zielgruppen. An diesen Stellen kann man an die natürlichen und kulturellen Werten nur zu Fuß näher herankommen.

Die natürlichen, sowie kulturellen Werte von lokaler Bedeutung können zum Großteil durch das öffentliche Straßennetz der Siedlungen erreicht werden, also in diesem Bereich haben die einzelnen Fahrradtypen die gleichen Möglichkeiten.

In den Gebieten mit Naturschutzfunktion ist Radfahren nur auf ausgewiesenen Wegen erlaubt. Die Qualität der zum Radfahren bestimmten Wege ist unterschiedlich, sie bieten Möglichkeit zu sportlichen Aktivitäten oder zum Ausflügeln auf verschiedenen Geländen. Asphaltierte und forstwirtschaftliche Erschließungswege bilden die Trassen, und nicht alle von diesen können mit allen Fahrradtypen befahren werden, d.h., dass hier bereits Unterschiede hinsichtlich von Erlebnismöglichkeiten, sowie von Auswirkungen auf die Natur bei den verschiedenen Zielgruppen bestehen.

Natura 2000-Gebiete sind von Stadt-Innenbereichen weit entfernt gelegene Gebiete mit Naturschutzfunktion und ohne asphaltierte Straßen, die sich in dem Projektgebiet typischerweise entlang von Wasserläufen, in Waldgebieten, auf Wiesen befinden.

Unter den drei Zielgruppen sind die Mountainbikers diejenigen, die die unterschiedlichsten Stellen sogar durch unwegsame Gelände erreichen können. Aus diesem Grund können sie die meisten Kenntnisse und Erlebnisse im Zusammenhang mit Naturwerten gewinnen. Aufgrund ihrer erhöhten Mobilität können sie gleichzeitig das größte Risiko aus ökologischer Sicht

darstellen, falls sie die Naturschutzregeln nicht kennen oder einhalten. Unter den Zielgruppen sind sie am besten in der Lage, die zum Radfahren ausgewiesenen Wege zu verlassen und dadurch Bodenerosions- und Umweltschäden zu verursachen.

Die Alterszusammensetzung ist unter den drei Zielgruppen bei Tourenfahrern am meisten gemischt. Bei Familientouren können jüngere Kinder oder ältere Erwachsene in den wegen ihrem körperlichen Zustand eingelegten Pausen viel Möglichkeit dazu haben, mit der umliegenden Natur in Verbindung zu treten. Bei diesen Gelegenheiten können die Teilnehmer die Natur aus unmittelbarer Nähe erleben, und dadurch können auch Aspekte wie Sensibilisierung für die Natur und Umwelterziehung unbemerkt in den Vordergrund treten. Die öfter eingelegten Pausen, Abstecher von Tourenfahrern bieten mehr Möglichkeit dazu, Abfälle liegen zu lassen oder Flora und Fauna zu stören.

Aus der Sicht des Schutzes der natürlichen Umwelt stellen Straßenradfahrer die Zielgruppe mit dem geringsten Risiko dar, denn sie können ihre Ziele auf gebundenen Routen und meistens in einer Umgebung mit ausgebauter Infrastruktur erreichen.

Im Lichte der vorstehenden Ausführungen können wir feststellen, dass vor allem die Mountainbiker und die Tourenfahrer, und in geringerem Maße die Straßenradfahrer in der Lage sind, naturnahe Erlebnisse zu sammeln. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass je höher die mögliche Menge von Erlebnissen ist, desto mehr Möglichkeiten gibt es für negative Auswirkungen auf Naturwerte bei einem Verstoß gegen die Regeln.

Die direkte Folge des Geländeradfahrens: die Bodenerosion. Auf Fahrradtrassen ist mit der Abtragung, der Erosion des Oberbodens zu rechnen. Mit Ausnahme von asphaltierten Wegen werden die ausgewiesenen Routen mit der Zeit immer breiter und tiefer, und ihr Verlassen trägt zur Beschleunigung der Erosion, der Degradationsform mit der größten Zerstörungskraft, bei. Mit der Abtragung des Oberbodens nimmt der Humus- und Nährstoffgehalt ab und verhindert die Ansiedlung von Pflanzen. Dieser Vorgang führt in den Gebieten mit flachem Oberboden und felsigem Unterboden zu den schwersten Schäden und ist zugleich eine der negativen und am schwersten zu bewältigenden Auswirkungen des Geländeradfahrens in Gebirgen. Die Instandhaltung von Schotterwegen ist zur Verhinderung der Bodenerosion sehr wichtig. Die Anreize zum Befahren von ausgewiesenen Wegen von guter Qualität, die Stärkung des Bewusstseins für mögliche Umweltschäden, die durch das Verlassen dieser Wege entstanden sind, können bedeutende Mittel zur Sensibilisierung werden.

Vorschlag für die Mittel zur Information und Sensibilisierung von Radtouristen

Wir nehmen an, dass diejenigen, die ihre Freizeit in der Natur verbringen möchten, als Naturfreunde in ihrer Ausrichtung zu betrachten sind und um die Bedeutung der Erhaltung von Naturwerten wissen. Diese Ausrichtung ist jedoch nicht immer an dem Verhalten der Ausflügler zu erkennen, seien sie Rad- oder Wandertouristen. Das bedeutet nicht unbedingt einen Vorsatz ihrerseits, es kann sich auch aus Mangel an Kenntnissen ergeben.

Die Information und Lenkung der Touristen sind Schlüsselemente für ihre Sensibilisierung. Damit sie zu bewusst denkenden Naturtouristen in dem zu erkundenden Gelände werden, müssen sie über die richtigen Wege, die zum Erreichen von Erlebnissen führen, sowie über die sie betreffenden Regeln, Einschränkungen, bzw. Sanktionen für eventuelle Regelverstöße im Klaren sein. Sie müssen darüber hinaus den Grund dieser Regelungen kennen, um sie verstehen, akzeptieren und aus innerer Überzeugung einhalten zu können. Mit Rücksicht auf den grenzüberschreitenden Tourismus sollten die Informationen in mehreren Sprachen zugänglich gemacht werden.

Die Instrumente für Sensibilisierungsmaßnahmen könnten die folgenden sein:

- Information der Öffentlichkeit über die zur Verfügung stehenden Einrichtungen, Programmmöglichkeiten,
- Bereitstellung von Karten, Routen,
- eindeutige Markierung von ausgewiesenen Routen auf dem Gelände,
- Aufklärung über die allgemeinen und speziellen Verhaltensregeln für das betroffenen Gebiet,
- Darstellung kultureller und natürlicher Werte, Verbreitung von Kenntnissen über Wald und Forstwirtschaft, sowie die Struktur und Funktionsweise von Ökosystemen.

Die Aufstellung von Informationstafeln, die Veröffentlichung von Infomaterialien in Papierform und die Verwendung von Internetschnittstellen dienen zur Verbreitung von Kenntnissen und zur Umsetzung von Sensibilisierungsmaßnahmen. Durch die Verknüpfung und Kombination von Informationsinstrumenten können ihre positiven Eigenschaften zu einer Synergie verbunden werden. Die wichtigsten Eigenschaften einer entsprechenden Information sind Verständlichkeit, Anschaulichkeit, Aktualität, Mehrsprachigkeit, und sie muss ferner

durch die Verringerung der Überlastungen in den bekanntesten Gebieten auch zur Bewahrung schützenswerter Werte beitragen.

Informationstafeln

Die Möglichkeit zur Platzierung einer gewünschten Informationsmenge ist unter den genannten Informationsinstrumenten bei Tafeln am geringsten. Auf dem Gelände sind die Markierungen und die Tafeln die grundlegenden Orientierungspunkte und Sensibilisierungsinstrumente. Aufgrund dieser Lage ist ihre zweckgemäße Aufstellung, sowie die Erstellung ihres bündigen, zweckmäßigen Inhalts ein bedeutender Schritt zur Erreichung der gesetzten Ziele. Die Darstellung von Informationen auf der Karte ist eine wichtige Hilfe zur Unterstützung der Orientierung.

Die massenhafte Präsenz von Tafeln an der gleichen Stelle ist unerwünscht, deswegen muss man die Ansammlung von im Rahmen früherer Projekte aufgestellten Informationstafeln und Orientierungshilfen vermeiden. Nach einer vorherigen Ermittlung der Stellen und Inhalte der bereits bestehenden Tafeln ist zu entscheiden, auf welchen Strecken die Verbreitung weiterer Informationen angebracht wäre, in der Weise, dass sich diese Inhalte nicht wiederholen, sondern ergänzen.

Touristen in einem Naturschutzgebiet müssen darüber informiert werden, welche Regeln dort einzuhalten sind und welche Routen benutzt werden dürfen, sowie welche Folgen das Verlassen dieser Routen mit sich bringen kann.. Es wäre wichtig, das Verbot von Quadfahren, Geländemotorradfahren und Zelten auch durch das Anbringen von Piktogrammen zu betonen.

Falls es in dem Projekt zur Ausweisung von neuen Routen kommt, wäre es zweckmäßig, die Touristen am Anfang dieser neuen Strecken über die durch die Routen gebotenen neuen Möglichkeiten zu informieren.

Infomaterialien in Papierform

Trotz einer ständig zunehmender Verwendung von Internetanwendungen bestehen weiterhin viele auf Infomaterialien und Karten in Papierform bei der Verfolgung einer Route auf dem Gelände. In diesen Broschüren muss man neben der Beschreibung der Sehenswürdigkeiten auch auf die Naturwerte hinweisen, die sich zwar entlang der ausgewiesenen Route befinden, jedoch schwer wahrzunehmen sind. Wenn die Naturtouristen sich darüber im Klaren sind, worauf sie zwischen zwei Stationen achten sollten, wirkt es auf sie ermutigend, mit der umliegenden Natur eins zu werden und ihre Sinne auf Töne und Formen ihrer Umgebung

auszurichten. Hautnahe Naturerlebnisse wecken das Interesse für die Funktionsweise von Ökosystemen.

Diese Informationsmaterialien können neben der Orientierung und der Verbreitung von Informationen auch weitere praktische Hinweise enthalten:

- Hinweis über die Bedeutung einer Voranmeldung bei sonst nicht zugänglichen Sehenswürdigkeiten, mit der Angabe von Kontaktinformationen;
- Einschränkungen, Regeln nach der auf Rechtsvorschriften beruhenden naturschutzbezogenen, forstwirtschaftlichen Einstufung der einzelnen Gebiete;
- die zu einem sicheren Wandern notwendigen Kenntnisse;
- die Kontaktdaten der für Naturschutz und Forstwirtschaft örtlich zuständigen Stellen.

Internetschnittstellen

Internetschnittstellen können Informationen viel umfangreicher verbreiten, als Tafeln oder Broschüren. Sie sind beim Aussuchen des Reiseziels, bei der Planung der Reiserouten und sogar während der ganzen Tour sehr hilfreich. Die an Tafeln, bzw. in Informationsmaterialien angebrachten QR-Codes ermöglichen durch die Verwendung von webgestützten Online-Anwendungen eine Erweiterung der Inhalte von Informationsflächen auf dem Gelände. Webkarten mit ausreichend detaillierten topographischen Grundlagen und GPS-Koordinaten bieten die beste Leistung.

Der Vorteil der Internetschnittstellen gegenüber Tafeln und Broschüren liegt darin, dass dabei auch die Möglichkeit zur Aktualisierung der anzugebenden Informationen besteht. Sie gewährleisten anhand direkter Links eine gesteuerte Interoperabilität zu Webseiten mit ähnlichem Inhalt. Sie können dadurch das Augenmerk der Öffentlichkeit auf neue touristische Dienstleistungen richten und können zu deren Inanspruchnahme ermutigen.

Regelungen zur Bewahrung der Umwelt und des Natur- und Kulturerbes und zum Kennenlernen der Naturschutz-Leitlinien

Zu einer umweltschonenden Entwicklung von Angeboten ist die Beseitigung der negativen Auswirkungen des ständig wachsenden Tourismus auf das Natur- und Kulturerbe notwendig. Die Bewahrung des Natur- und Kulturerbes kann aufgrund der Kenntnisse über geltende Rechtsnormen im Bereich Fahrradtourismus, sowie durch deren Einhaltung und Umsetzung gewährleistet werden. Jede verbotene oder vorschriftswidrige Tätigkeit erhöht das Risiko einer Schädigung der Umwelt und der natürlichen und kulturellen Werte. Um das zu verhindern, haben die Gesetzgeber über die Schaffung eines für alle verbindlichen Regelwerks, und darunter über Einführung von Sanktionsmöglichkeiten entschieden, die Betroffenen müssen jedoch dabei unterstützt werden, um sich Klarheit im „Dschungel“ der Rechtsvorschriften verschaffen zu können. Es ist wichtig, dass die Angabe von Informationen auf den verschiedenen Informationsflächen immer nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften und in leicht verständlicher Form erfolgt. Dazu ist erstens eine entsprechende Kenntnis der einschlägigen geltenden Rechtsvorschriften, sowie deren Auslegung und eine bündige Zusammenfassung deren Inhalte notwendig.

Übersicht der internationalen Abkommen im Bereich Naturschutz und im Zusammenhang mit den Naturschutz-Leitlinien der Europäischen Union

Seit Ende der 1960-er Jahre haben Experten eine Reihe von Umwelt- und Naturschutzabkommen ausgearbeitet, aber die Ära der internationalen Zusammenarbeit im Bereich Umweltschutz begann erst in den 1970-er Jahren. 1972 fand eine Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen in Stockholm statt, auf der erstmals für die Notwendigkeit einer Regelung über den internationalen Umweltschutz Stellung genommen wurde. Es wurden die ersten umfassenden Abkommen über den Schutz natürlicher Lebensräume und gefährdeter Arten verabschiedet.

Folgende Rechtsnormen gelten als Umweltschutzabkommen:

- Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung, (Ramsar- 1971)
- Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (Paris 1972)
- Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (Washington - 1973)
- Übereinkommen zur Erhaltung wandernder wildlebender Tierarten (Bonn - 1979)

- Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume (Bern - 1979)
- Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Rio de Janeiro – 1992)

Das 1971 in Ramsar im Iran unterzeichnete Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung ist das älteste globale internationale Abkommen, dessen Beteiligten Nationen aus der ganzen Welt sind.

Das Inkrafttreten dieser Abkommen erfolgte 1-4 Jahre nach ihrer Unterzeichnung, zu deren Durchführung die Ausarbeitung von Aktionsprogrammen durch die beteiligten Nationen, sowie die Schaffung eines rechtlichen und institutionellen Rahmens notwendig wurde.

Die Naturschutz-Leitlinien der Europäischen Union

Im Einklang mit den internationalen Naturschutzabkommen, die seit den 1970-er Jahren verabschiedet wurden, wurden Naturschutz-Leitlinien für das Gebiet von Europa ausgearbeitet.

Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hat am 2. April 1979 die Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (nachfolgend: Vogelschutzrichtlinie), die mehrfach wesentlich geändert wurde, deswegen wurde sie durch die Annahme der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates am 30. November aus Gründen der Klarheit und Angemessenheit 2009 neu kodifiziert.

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (nachfolgend: Habitatrichtlinie) am 21. Mai 1992 verabschiedet.

Die Habitatrichtlinie in enger Verbindung mit der Vogelschutzrichtlinie bilden heute die Grundlage der Naturschutzpolitik der EU, und ist gleichzeitig einer der Hauptpfeiler des Natura 2000-Netzes, das die geschützten Naturgebiete der EU vereint.

Kurze Beschreibung der Ausweisung und der Funktionsweise des NATURA 2000-Netzes

Die gemeinsame Anwendung der Habitatrichtlinie und der Vogelschutzrichtlinie bildet das Natura 2000-Netz. Die Richtlinien bestimmen die Art und Weise und die Bedingungen der Auswahl und Ausweisung der Gebiete, sowie die Rahmen für die verbundenen Tätigkeiten.

Die Mitgliedsstaaten entscheiden selbst über die Art und Weise der Umsetzung und der praktischen Handhabung der Richtlinien, sowie über die Organisation der dazu notwendigen Tätigkeiten.

Das Ziel der Vogelschutzrichtlinie besteht in der Erhaltung sämtlicher wildlebenden Vogelarten auf dem Gebiet der Mitgliedsstaaten. Sie verfügt über den Schutz, die Verwaltung und Kontrolle dieser Arten, und geht auch auf deren Eier, Nester und Lebensräume ein. Die Habitatrichtlinie verfügt über den Schutz der natürlichen Lebensräume, wildlebenden Tiere und Pflanzen. Dementsprechend mussten die Mitgliedsstaaten zum Schutz der biologischen Vielfalt ein Netz von Gebieten ausbauen, die die Erhaltung der in den Anhängen der Richtlinie aufgeführten Arten und Lebensräume von europäischer Bedeutung gewähren. Das Ziel der Leitlinie besteht darin, zur Erhaltung der biologischen Vielfalt durch den Schutz natürlicher Lebensräume, sowie wildlebender Tiere und Pflanzen beizutragen.

Das Ziel in den Natura 2000-Gebieten besteht nicht in der Schaffung von reservatartigen Schutzmaßnahmen, sondern in der Fortführung von menschlichen Tätigkeiten und der Bewirtschaftung, die die Bewahrung und Erhaltung von Naturwerten gewährleisten, sowie in der Abstimmung der Naturschutz-, Wirtschafts-, Gesellschafts- und Kulturinteressen. Zu diesem Zweck muss jeder Plan oder jedes Programm im Interesse der Erhaltung, bzw. des Überlebens von prioritären natürlichen Lebensraumtypen oder gefährdeten Arten geprüft werden, der, bzw. das die Umsetzung der Naturschutzziele der bereits ausgewiesenen, bzw. der auszuweisenden Gebiete wesentlich beeinträchtigen könnte.

Das Ziel Netzes, das natürliche Lebensraumtypen und Naturräume, die für die Arten einen Lebensraum bilden, umfasst, besteht darin, den Fortbestand oder gegebenenfalls der Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands der betroffenen natürlichen Lebensraumtypen, sowie der Lebensräume der betroffenen Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet zu gewährleisten.

Ein **natürlicher Lebensraum von gemeinschaftlicher Bedeutung** ist ein Lebensraum, der in seinem natürlichen Verbreitungsgebiet vom Verschwinden bedroht ist oder ein geringes natürliches Verbreitungsgebiet haben, oder typische Merkmale einer oder mehrerer der folgenden fünf biogeographischen Regionen aufweisen: alpine, atlantische, kontinentale, makaronesische und mediterrane.

Ein *prioritärer natürlicher Lebensraumtyp* ist ein natürlicher Lebensraum, der vom Verschwinden bedroht ist, und für dessen Schutz die Mitgliedsstaaten eine besondere Verantwortung haben.

Arten von gemeinschaftlichem Interesse sind Arten, die - in ihrem natürlichen Lebensraum von gemeinschaftlicher Bedeutung - bedroht oder gefährdet sind, oder in naher Zukunft wahrscheinlich in die Kategorie der bedrohten Arten übergehen werden, oder selten sind, d. h., deren Populationen klein sind. Die Arten gehören in diese Kategorie, die entweder in begrenzten geographischen Regionen oder in einem größeren Gebiet vereinzelt vorkommen, endemisch sind und infolge der besonderen Merkmale ihres Habitats besondere Beachtung erfordern.

Im Lichte der vorstehenden Ausführungen mussten Regulierungsmaßnahmen von jedem Mitgliedsstaat für bestimmte Arten vorgesehen werden, wenn dies aufgrund ihres Erhaltungszustands gerechtfertigt war; hierzu zählt auch das Verbot bestimmter Fang- und Tötungsmethoden, wobei unter gewissen Voraussetzungen Abweichungen zulässig sein müssen.

Zur Überwachung der Umsetzung dieser Richtlinie erstellt die Kommission in regelmäßigen Zeitabständen einen zusammenfassenden Bericht, der insbesondere auf den Informationen beruht, die ihr die Mitgliedstaaten über die Durchführung der aufgrund dieser Richtlinie erlassenen einzelstaatlichen Vorschriften übermitteln.

Die Mitgliedstaaten müssen die notwendigen Maßnahmen treffen, um ein strenges Schutzsystem für die genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen. In diesem Zusammenhang müssen bei Arten von europäischer Bedeutung, die in den Anhängen der Leitlinie aufgeführt wurden, die folgenden Tätigkeiten - für alle Lebensstadien dieser Tiere - verboten werden:

- alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten;
- jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;
- jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;
- jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten;
- Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten.

Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um ein striktes Schutzsystem für die im Anhang der Leitlinie angegebenen Pflanzenarten - für alle Lebensstadien - aufzubauen, das folgendes verbietet:

- absichtliches Pflücken, Sammeln, Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten von aus der Natur entnommenen Exemplaren solcher Pflanzenarten in deren Verbreitungsräumen in der Natur;
- Besitz, Transport, Handel oder Austausch und Angebot zum Verkauf oder zum Austausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren solcher Pflanzenarten;

Mit der Annahme der Leitlinien haben sich die Mitgliedsstaaten verpflichtet, deren Inhalte in ihre nationalen Rechtssysteme umzusetzen und die zum Erreichen der gesetzten Naturschutzziele erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Im Rahmen der Richtlinie werden Maßnahmen ergriffen, die darauf abzielen, „einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen“. Die aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen tragen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie den regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung.

Naturschutzvorschriften auf nationaler Ebene

Die Umsetzung der Leitlinien ist für jeden Mitgliedstaat der Europäischen Union eine Verpflichtung, wobei der erste Schritt die Harmonisierung der Rechtsvorschriften ist. Diese Verpflichtung der Harmonisierung der Rechtsvorschriften bedeutet die Umsetzung der Bestimmungen der von den Organen der Europäischen Union verabschiedeten Richtlinien in innerstaatliches Recht. Es können Unterschiede zwischen den Naturschutzvorschriften der Mitgliedstaaten dadurch ergeben, dass sie strengere als die in der Richtlinie festgelegten Schutzmaßnahmen ergreifen dürfen, sowie dass die Strukturen ihrer Normenhierarchien verschiedenen sein können. Im Fall von Ungarn und Österreich ergeben sich die Unterschiede daraus, dass während der Geltungsbereich des Naturschutzgesetzes und der wichtigsten Verordnungen in Ungarn auf das ganze Gebiet des Landes erstreckt, schafft Österreich seine Naturschutzvorschriften auf Landesebene.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Bestimmungen der Rechtsnormen für Naturschutz und - damit in Verbindung - für Forstwirtschaft, Fischerei und Jagd als Grundpfeiler betrachtet werden können, und dass ihre Einhaltung die Bewahrung der natürlichen und kulturellen Werte gewährleistet. Hinsichtlich darauf, dass die Erlassung

sektoraler Rechtsvorschriften in den Mitgliedsstaaten gemäß den Richtlinien der Europäischen Union, aber mit Rücksichtnahme auf lokale Besonderheiten erfolgt, können sich Unterschiede bezüglich der einzuhaltenden Regeln auf beiden Seiten der Grenze ergeben.

Über die Naturschutzvorschriften Ungarns

In Ungarn sind auf der Grundlage des vom Parlament verabschiedeten Naturschutzgesetzes die Regierung und der zuständige Minister zur Erlassung von Verordnungen zur Durchführung des Gesetzes berechtigt, und der Geltungsbereich dieser Verordnungen erstreckt sich auf das ganze Land. Die Ausweisung von Naturschutzgebieten von landesweiter Bedeutung (z.B. Nationalparks, Arboreten) erfolgt durch Ministerialverordnungen. Die Gemeindegemeinschaften sind befugt, - im Einklang mit den vom Parlament verabschiedeten Rechtsvorschriften - Verordnungen zum Schutz von natürlichen und kulturellen Werten von lokaler Bedeutung zu erlassen und zu verabschieden.

Die bedeutendsten, in Ungarn geltenden Rechtsnormen für Natur- und Waldschutz:

- Gesetz Nr. LIII/1996 über den Naturschutz;
- Regierungserlass Nr. 275/2004. (X. 8.) über Gebiete mit Naturschutzfunktion und von europäischer gemeinschaftlicher Bedeutung;
- Verordnung Nr. 14/2010. (V. 11.) des Ministeriums für Naturschutz und Wasserwirtschaft über durch Gebiete mit Naturschutzfunktion und von europäischer gemeinschaftlicher Bedeutung betroffene Grundstücke;
- Verordnung Nr. 13/2001. (V. 9.) des Ministeriums für Naturschutz über streng geschützte Pflanzen- und Tierarten, streng geschützte Höhlen, und die Veröffentlichung der in der Europäischen Gemeinschaft aus ökologischer Sicht wesentlichen Pflanzen- und Tierarten;
- Verordnung Nr. 12/2005. (VI. 17.) des Ministeriums für Naturschutz und Wasserwirtschaft über die detaillierten Bestimmungen für die Einführung von Beschränkungen in den Lebensräumen und um die Lebensräume von streng geschützten Pflanzen- und Tierarten;
- Regierungserlass Nr. 348/2006. (XII. 23.) über die detaillierten Bestimmungen zum Schutz, zur Haltung, Nutzung und Darstellung von geschützten Tierarten;
- Regierungserlass Nr. 33/1997. (II. 20.) über die Bestimmungen zur Bußgeldverhängung wegen Verletzung der Umweltschutzvorschriften;

- Gesetz Nr. XXXVII/2009 über den Wald, den Waldschutz und die Forstwirtschaft.

Weitere Rechtsvorschriften mit Bestimmungen im Zusammenhang mit Tourismus und Naturtourismus:

- Gesetz Nr. CII/2013 über Fischereiwirtschaft und Fischschutz;
- Regierungserlass Nr. 41/2010. (II. 26.) über die Haltung und den Vertrieb von Heimtieren;
- Gesetz Nr. C/2012 über das Strafgesetzbuch (Büntető Törvénykönyv);
- Gesetz Nr. II/2012 über die Verwaltungsstraftaten, das Verwaltungsstrafverfahren und das Registrierungssystem für Verwaltungsstraftaten;
- Gesetz Nr. CLXXXV/2012 über den Abfall;
- Regierungserlass Nr. 489/2017. (XII. 29.) über die allgemeinen und besonderen Bestimmungen zum Verfahren der Brandschutzbehörde;
- Verordnung Nr. 4/2008. (VIII. 1.) des Ministeriums für Kommunales über den Brandschutz der Wälder;
- Gesetz Nr. C/2012 über das Strafgesetzbuch (Büntető Törvénykönyv);
- Gesetz Nr. II/2012 über die Verwaltungsstraftaten, das Verwaltungsstrafverfahren und das Registrierungssystem für Verwaltungsstraftaten;
- Regierungserlass Nr. 410/2007. (XII. 29.) über den Kreis der mit Geldbuße zu bestrafenden Verkehrsregelverletzungen, die Höhe, die Verwendungsordnung, sowie die Voraussetzungen für eine Mitwirkung in der Kontrolle der Verwendung von Geldbußen für die Verletzung der Bestimmungen für diese Tätigkeiten.

Die interaktive Karte „Naturschutz-Informationssystem“ (Természetvédelmi Információs Rendszer - TIR) auf der offiziellen Website der staatlichen Stelle für Naturschutzwesen in Ungarn (<http://www.termeszetvedelem.hu>) liefert Informationen über die Lage, die botanischen, zoologischen und landschaftlichen Werte von Gebieten mit Naturschutzfunktion.

Über die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung liefern die Webseite <http://natura2000.eea.europa.eu/> und die Webseite der Direktion Nationalpark Örség, deren Wirkungsgebiet die ganze Fläche von Komitat Vas abdeckt (ÖNPI, 9941 Óriszentpéter, Siskaszer 26/A.) (<http://www.orseginemzetipark.hu/hu/info/ertekeink/index.html>).

Auf dem Projektgebiet sind folgende Gebiete durch Natura 2000-Gebiete betroffen: das auf dem Gebiet des Naturpark Írottó 1980 gegründete Landschaftsschutzgebiet Kószeg, bzw. das Günser Gebirge, Güns-Bach (Gyöngyös-patak), Kószegi Alsó-rét, sowie der Tal des Ablánc-Bachs (Ablánc-patak völgye). Vom Landschaftsschutzgebiet werden im Günser Gebirge und am Fuße des Gebirges 7 Siedlungen (Bozsok, Cák, Kószeg, Kószegdorosló, Kószegszerdahely, Lukácsháza, Velem) betroffen, und der Naturpark Írottó, der 1997 als erster ungarischer Naturpark gegründet wurde, erstreckt sich zurzeit auf 16 Siedlungen. Der Motor für die Umsetzung der durch die Gründer gesetzten Ziele ist der Verein für den Naturpark Írottó (Írottó Naturparkért Egyesület) (<http://www.naturpark.hu/naturpark/irottko-naturparkert-egyesulet.html>).

Die Lage der Naturschutzgebiete und der Natura 2000-Gebiete (besondere Schutzgebiete) im Komitat Vas werden in den Anhängen 2 und 3 dargestellt.

Anhang 4 beinhaltet die einzelnen Gebiete und die Wachkreise der Direktion Nationalpark Őrség, sowie die Kontaktdaten ihres Naturschutzwachdienstes.

Die höchsten Standards hinsichtlich der geschützten Gebiete, Natura 2000-Gebiete und der natürlichen Werte wurden vom Gesetz Nr. LIII/1996 über den Naturschutz (im Weiteren: Naturschutzgesetz) und der Regierungserlass Nr. 275/2004. (X. 8.) über Gebiete von europäischer gemeinschaftlicher Bedeutung und mit Naturschutzfunktion (im Weiteren: Natura 2000-Verordnung) gesetzt.

Rechtsvorschriften über Waldgebiete in Ungarn

Ein Großteil der Waldgebiete in Ungarn steht im Staatseigentum, und es wird großer Wert auf die Entwicklung der gesellschaftlichen Leistung und der touristischen Bedeutung dieser Waldgebiete gelegt. In den ungarischen Rechtsvorschriften ist darüber hinaus - auch in Bezug auf die Wälder im Privatbesitz - vorgesehen, dass der Forstbetrieb den Verkehr und den Aufenthalt der Waldbesucher auf seinem eigenen Gebiet zu dulden hat. In Österreich werden die Bedingungen für Besuche in Privatwäldern vom zuständigen Forstbetrieb festgelegt, damit, dass Besuche von ihnen in irgendeiner Form meist beschränkt werden, und dadurch können in den einzelnen Privatgebieten spezifische Vorschriften gültig sein. Dagegen gilt in Ungarn eine zentrale, viel strengere Regelung für den Besuch von Privatwäldern, deren Kenntnis zur Planung von touristischen Entwicklungen notwendig ist.

Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes Nr. XXXVII/2009 über den Wald, den Waldschutz und die Forstwirtschaft ergeben sich folgende Vorschriften für den Fahrradtourismus.

Der Waldbesuch

Im Wald kann jeder zu Zwecken des Sports und des Ausflugs mit Fahrrad, zu Fuß oder auf dem Pferd auf eigene Verantwortung verkehren, bzw. sich dort aufhalten. Der Forstbetrieb hat diese Aktivitäten zu dulden, sofern keine gesetzlich vorgesehene Beschränkung hinsichtlich des betroffenen Gebiets besteht.

In Privatwäldern kann der Forstbetrieb den Fahrradverkehr - mit Ausnahme der den Teil des forstwirtschaftlichen Erschließungswegenetzes bildenden Waldwege - beschränken, bzw. verbieten, wenn er die Tatsache des Eigentums über das Gebiet und die Beschränkung bezüglich des betroffenen Gebietes in angemessener Weise angibt.

Im Wald ist der Fahrradverkehr auf markierten Wanderwegen in dem Fall erlaubt, wenn die Möglichkeit der gemeinsamen Nutzung durch Markierungen an den betroffenen Wanderwegen oder Radwegen angegeben wurde.

Wer sich im Wald nicht im Zusammenhang mit Tätigkeiten im Bereich der Forstwirtschaft aufhält, gilt als Waldbesucher. Der Forstbetrieb und der Waldeigentümer dürfen kein Entgelt vom Waldbesucher für den Besuch verlangen, sind aber berechtigt, Ersatz und Vergütung für die tatsächlich entstandenen Schäden und Kosten zu verlangen. Der Waldbesucher darf der Waldlebensgemeinschaft, dem Waldboden und den Einrichtungen der Forstwirtschaft keinen Schaden zufügen und er darf die Erholung, sowie die bestimmungsgemäße forstwirtschaftliche Tätigkeit ungerechtfertigt nicht stören.

Kernzonen von Waldschutzgebieten, sowie Aufforstungsgebiete können zu Erholungs-, Sport- oder Ausflugszwecken - mit Ausnahme der ausgewiesenen Wege - weder zu Fuß, noch mit dem Fahrrad in Anspruch genommen werden, bis die Durchschnittshöhe des Baumbestandes zwei Meter nicht erreicht.

Es sei darauf hingewiesen, dass sich die vorgenannten Ausdrücke nur auf diejenigen Personen beziehen, die mit menschlicher Kraft angetriebenen Fahrrädern verkehren, bis die Folgenden auch auf diejenigen, die elektrisch angetriebene Fahrräder benutzen.

Im Wald darf man Fahrzeuge - einschließlich des *nicht nur durch menschliche Kraft angetriebenen Fahrrads* - zu Besuchszwecken nur auf für den öffentlichen Verkehr geöffneten privaten Forststraßen, auf für den Fahrzeugverkehr ausgewiesenen Waldwegen,

sowie - mit Zustimmung des Forstbetriebs - auf sonstigen Waldwegen, die den Teil des forstwirtschaftlichen Erschließungswegenetzes bilden, benutzen.

Mit Zustimmung des Forstbetriebs ist es erlaubt, sich im Wald länger als 24 Stunden zu Erholungs-, bzw. Sportszwecken aufzuhalten, zu lagern, sowie zu zelten. Auch die Ausweisung und die Errichtung von Wanderrouten, sowie die Organisation von Sportwettkämpfen bedürfen der Zustimmung des Forstbetriebs.

Sanktionen

Bußgeld wegen Verletzung der Umweltschutzvorschriften

Das Bußgeld wegen Verletzung der Umweltschutzvorschriften wurde bereits bei der Erörterung der Bestimmungen des Naturschutzgesetzes erwähnt. Die Höhe des Bußgeldes wird von der Naturschutzbehörde unter Berücksichtigung des Sachverhalts gemäß dem Regierungserlass Nr. 33/1997. (II. 20.) *über die Bestimmungen zur Bußgeldverhängung wegen Verletzung der Umweltschutzvorschriften* festgelegt.

Darüber hinaus verhängen auch weitere - nicht unbedingt naturschutzrechtliche - Rechtsvorschriften Sanktionen, die bei Fahrradtouren berücksichtigt werden müssen.

Umwelt- und naturschutzrechtliche Aspekte des Strafgesetzbuches, der verwaltungsrechtlichen Bußgeldverfahren, sowie der Verwaltungsstrafverfahren

Das Gesetz Nr. C/2012 über das Strafgesetzbuch enthält ein Kapitel über Straftaten gegen die Umwelt und Natur, das auf Umweltschädigung, Naturschädigung und Verletzung von Abfallentsorgungsvorschriften eingeht. **Die begangenen Straftaten können je nach ihrer Schwere sogar mit Freiheitsstrafe bestraft werden.**

Die Höhe der **Geldbuße für in einem Naturschutzgebiet begangene rechtswidrige Handlungen** wird in Anhang 7 des Regierungserlasses Nr. 410/2007. (XII. 29.) *über den Kreis der mit Geldbuße zu bestrafenden Verkehrsregelverletzungen, die Höhe, die Verwendungsordnung, sowie die Voraussetzungen für eine Mitwirkung in der Kontrolle der Verwendung von Geldbußen für die Verletzung der Bestimmungen für diese Tätigkeiten* wie folgt festgelegt (Stand: 30.06.2018 – 24.07.2018):

- Ungenehmigter Kfz-Verkehr im Naturschutzgebiet: **150.000,-** HUF
- Ungenehmigter Kfz-Verkehr im besonderen Schutzgebiet: **300.000,-** HUF

- Verlassen des Weges im geschützten Naturgebiet oder im besonderen Schutzgebiet:
100.000,- HUF

Das Gesetz Nr. II/2012 *über die Verwaltungsstraftaten, das Verwaltungsstrafverfahren und das Registrierungssystem für Verwaltungsstraftaten* regelt weitere Handlungen, die mit sofortiger Geldbuße bedroht werden. Die folgenden Handlungen können noch im Zusammenhang mit Fahrradtourismus stehen: naturschutzrechtliche, forstpolizeiliche, gesundheitspolizeiliche Verwaltungsstraftaten, Gefährdung durch Hunde. Die Möglichkeit des Wanderns/Radfahrens mit Hund verdient eine besondere Erwähnung. In diesem Fall wird die Verwaltungsstraftat von dem begangen, der seinen Hund in geschützten Naturgebieten, oder Jagdgebieten - mit Ausnahme des Jagdhundes und des Trüffelsuchhundes - unangeleint laufen oder streunen lässt.

Über die Naturschutzvorschriften Österreichs

Die Zuständigkeiten der Bundesländer werden vom Bundesverfassungsgesetz der Republik Österreich in einer allgemeinen Klausel festgelegt. Auf der Grundlage dieser Bestimmungen gehört Naturschutz zu den Zuständigkeiten der Bundesländer. Aufgrund dieser Lage verabschiedet jeder Landtag das für sein Gebiet geltende Naturschutzgesetz, im Einklang mit den Leitlinien der Europäischen Union. In jedem Bundesland erlässt der Landeshauptmann, bzw. die Landesregierung eine Verordnung zur Vollziehung des eigenen Landes-Naturschutzgesetzes. Diese Rechtsvorschriften sind nur in dem jeweiligen Bundesland rechtlich bindend.

Die durch das Projektgebiet betroffenen österreichischen Bundesländer verfügen über die folgenden geltenden Naturschutzvorschriften.

Niederösterreich

- NÖ Naturschutzgesetz 2000 (NÖ NSchG 2000)
- NÖ Artenschutzverordnung

Burgenland:

- Gesetz vom November 1990 über den Schutz und die Pflege der Natur und Landschaft im Burgenland (Kurztitel: Burgenländisches Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz - NG 1990)

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 11. März 1992 zur Erhaltung des Lebensraumes der freilebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen und zur nachhaltigen Sicherung der bodenständigen Tier- und Pflanzenartenvielfalt (Kurztitel: Allgemeine Naturschutzverordnung)
- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18. September 2001 über den besonderen Schutz von Pflanzen- und Tierarten (Kurztitel: Bgld. Artenschutzverordnung 2001)

Steiermark

- Gesetz vom 16. Mai 2017 über den Schutz und die Pflege der Natur (Steiermärkisches Naturschutzgesetz 2017 – StNSchG 2017)
- Gesetz vom 7. November 1989 zum Schutze des Baumbestandes in der Steiermark (Steiermärkisches Baumschutzgesetz 1989)
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 14. Mai 2007 über den Schutz von wild wachsenden Pflanzen, von Natur aus wild lebenden Tieren einschließlich Vögel (Artenschutzverordnung)

Die Bundesländer erlassen außer der oben erläuterten wichtigsten Naturschutzvorschriften weitere Durchführungsverordnungen über die Ausweisung, Zustandserhaltung und Erhaltung der Naturschutzgebiete mit Naturschutzfunktion, die sich auf ihrem Gebiet befinden (Nationalparks, Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete von europäischer Bedeutung, Naturparks, Höhlen) zur Vollziehung der im Einklang mit den EU-Leitlinien verabschiedeten Landes-Naturschutzgesetze.

Über die Gebiete mit Naturschutzfunktion, die sich auf dem Gebiet der durch das Projekt betroffenen österreichischen Bundesländer liegen, enthalten die folgenden Webseiten weitere Informationen:

<https://www.burgenland.at/natur-umwelt-agrar/natur/naturschutz/>,

<http://www.noe.gv.at/noe/Naturschutz/>,

www.naturparke.at/uebersichtskarte/,

<https://www.verwaltung.steiermark.at>.

Die als Naturschutzbehörde zuständigen Stellen auf dem österreichischen Projektgebiet:

- Amt der Niederösterreichische Landesregierung, St. Pölten
- Amt der Burgenländischen Landesregierung, Eisenstadt
- Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Graz

Sammlung von Verhaltensregeln für Radtouristen

Dieses Kapitel der Studie soll für Radtouristen als Bezugspunkt dafür dienen, dass sie ihre Freizeitbeschäftigungen mit einer minimalen Beeinträchtigung der Umwelt ausüben und dass sie über die grundlegendsten Naturschutzvorschriften im Klaren sind. Aufgrund der gemeinsamen Naturschutz-Leitlinien der EU-Mitgliedsstaaten sind die grundlegenden Regeln in Österreich und Ungarn gleich.

Besuch in Gebieten mit Naturschutzfunktion

Die Gebiete mit Naturschutzfunktion können Gebiete von (europäischer) gemeinschaftlicher, landesweiter oder lokaler Bedeutung sein. Die Naturschutzgebiete von landesweiter Bedeutung sind Nationalparks, Landschaftsschutzgebiete und Arboreten. Die Naturschutzgebiete von lokaler Bedeutung können Parks, Schlossparke oder Anbaugelände sein. Die Gebiete mit Naturschutzfunktion und von europäischer gemeinschaftlicher Bedeutung werden vom ökologischen Schutzgebietsnetz Natura 2000 umfasst. Die Naturwerte von lokaler Bedeutung sind typischerweise nicht groß, und können Bäume, Baumreihen, sonstige nennenswerte Pflanzen sein.

Der Fahrzeugverkehr in geschützten Naturgebieten, sowie der Zutritt in besondere Schutzgebiete bedürfen der Genehmigung der Naturschutzbehörde.

In Gebieten mit Naturschutzfunktion darf man ausschließlich nur auf für das Radfahren ausgewiesenen Wegen radeln, und es ist verboten, diese Wege ohne schriftliche Genehmigung der Naturschutzbehörde zu verlassen!

Die Tätigkeit der Sammlung, die Organisation von gemeinschaftlichen und Massensportveranstaltungen, sowie die Durchführung von Sportwettkämpfen, Sportaktivitäten technischer Art in geschützten Naturgebieten bedürfen der Genehmigung der Naturschutzbehörde.

In besonderen Schutzgebieten darf man - selbst wenn man zu Fuß unterwegs ist - nur die markierten Wanderwege und Lehrpfade betreten. In diesen Gebieten können Tätigkeiten nur im Zusammenhang mit Landschaftspflege und aufgrund einer behördlichen Genehmigung durchgeführt werden.

Es ist wichtig zu wissen, dass mit dem Verlassen einer ausgewiesenen Route beim Radfahren oder beim Rasten zu Fuß unbeabsichtigt die Bedingungen dafür geschaffen werden, dass

nicht wiedergutzumachende Schäden einem geringeren Bestand einer geschützten Pflanzenart durch das Niedertrampeln zugefügt werden können. Gebiete unter Naturschutz verfügen über eine einzigartige Flora und Fauna, und sogar die Störung der geschützten und streng geschützten Arten ist verboten. Die Vorschriften und Beschränkungen beruhen auf den Bestimmungen von Rechtsvorschriften und den wissenschaftlichen Kenntnissen der Fachkräfte, die Naturschutzaufgaben vor Ort durchführen. Durch die Ausweisung benutzbarer Routen sind sie dabei behilflich, eventuelle Schädigungen an Naturwerten vermeiden zu können. Übermäßiges illegales Radfahren verursacht große Schäden in den geschützten Gebieten. Auf einer neuen Route wird der Pfad durch Trampeln mit der Zeit immer breiter, und auch die Erosionsvorgang beschleunigt sich. Die Zustandsverschlechterung eines neuen Weges bewegt die Wegbenutzer dazu, ihn mit Bauschutt oder Abfall auszubessern. So entsteht aus einem harmlosen Trampelpfad ein breiter Weg, der sogar von Traktoren befahren wird. Dies steht im krassen Gegensatz zur Bewahrung und Erhaltung von Naturwerten, das eigentlich das Hauptziel der Ausweisung eines Naturschutzgebietes ist. Das Ziel besteht nicht in der Verbannung des technischen Radsports, aber die Interessen des Tourismus dürfen keinen Vorrang vor Naturschutzbelangen in den Gebieten mit einem vorrangigen Ziel des Naturschutzes erhalten.

Das Radfahren auf den eigenen Wegen von Arboreten, die als Naturschutzgebiete von landesweiter Bedeutung gelten, und von Parken, Schlossparken, die als Naturschutzgebiete von lokaler Bedeutung gelten, ist in der Regel verboten. Suchen wir eine Radabstellanlage für unsere Fahrzeuge, bevor wir eine Wandertour zu Fuß unternehmen!

Die Natura 2000-Gebiete sind von gemeinschaftlicher Bedeutung, und dienen zur Erhaltung von Arten und Lebensraumtypen von besonderer gemeinschaftlicher Bedeutung. Diese Gebiete mit Naturschutzfunktion sind typischerweise entlang von Wasserläufen, in Waldgebieten und auf Wiesen zu finden.

Die interaktive Karte „Naturschutz-Informationssystem“ (Természetvédelmi Információs Rendszer - TIR) auf der offiziellen Website der staatlichen Stelle für Naturschutzwesen in Ungarn (<http://www.termeszetvedelem.hu>) liefert Informationen über die Lage, die botanischen, zoologischen, landschaftlichen Werte der Naturschutzgebiete Ungarns.

Die Webseite der Direktion Nationalpark Órség (Órségi Nemzeti Park Igazgatóság, ÖNPI, 9941 Óriszentpéter, Siskaszer 26/A.) (<http://www.orseginemzetipark.hu/hu/info/ertekeink/index.html>) präsentiert die geschützten

Naturegebiete von landesweiter Bedeutung im Komitat Vas, und zur Entdeckung der geschützten Naturegebiete von lokaler Bedeutung im Komitat Vas dienen die thematische Karte der öffentlichen Stiftung „Pro Vértes Természetvédelmi Közalapítvány“ aus dem Jahre 2013 (<http://provertes.hu/index.php/termeszeti-ertekek-es-vedelmuk/helyi-vedett-teruletek-magyarorszagon/312-vas-megye-helyi-jelentosegu-termeszetvedelmi-teruletei>), sowie die örtlichen Wertsammlungen und Webseiten.

Über die Gebiete mit Naturschutzfunktion, die sich auf dem Gebiet der durch das Projekt betroffenen österreichischen Bundesländer liegen, enthalten die folgenden Webseiten weitere Informationen:

<https://www.burgenland.at/natur-umwelt-agrar/natur/naturschutz>,

<http://www.noe.gv.at/noe/Naturschutz/>,

www.naturparke.at/uebersichtskarte/,

<https://www.verwaltung.steiermark.at>.

Über Gebiete von europäischer gemeinschaftlicher Bedeutung enthält die Webseite <http://natura2000.eea.europa.eu/> wertvolle Informationen.

In dem ungarischen Projektgebiet ist das Regierungsamt Komitat Vas, Bezirksamt Szombathely, Hauptabteilung für Agrarwesen und Umweltschutz als Naturschutzbehörde für Verwaltungsfragen im Zusammenhang mit Naturschutz zuständig.

In Österreich ist die jeweilige Landesregierung als Naturschutzbehörde zuständig.

Besuch in Waldgebieten

Der Wald muss anders betrachtet werden, als ein Park: das Waldbild, das in Wirklichkeit die biologische Vielfalt präsentiert, kann für Touristen als ungeordnet vorkommen. Morsche, umgefallene Baumstämme, stehend vertrocknete Bäume bieten unzähligen Lebewesen einen Lebensraum.

In Ungarn darf sich jeder zu Zwecken des Sports und des Ausflugs im Wald mit Fahrrad, zu Fuß und auf dem Pferd auf eigene Verantwortung verkehren, bzw. sich dort aufhalten. Die einzige Ausnahme bildet, wenn diesbezüglich eine Beschränkung für das Gebiet besteht. In den Wäldern im Privatbesitz kann der Forstbetrieb das Radfahren - mit Ausnahme des forstwirtschaftlichen Erschließungswegenetzes - durch Anwendung von entsprechenden Zeichen beschränken, bzw. verbieten. Der Forstbetrieb ist berechtigt, den Besuch einzelner Teile des Waldes vorläufig zu beschränken und davon abhängig zu machen, wenn der

Aufenthalt eine Gefahr für Leib oder Leben darstellt oder die Durchführung forstwirtschaftlicher Arbeit gefährdet oder behindert.

Für die Dauer der Jagd kann der Jagdberechtigte mit der Zustimmung des Forstbetriebs den Besuch einzelner Teile des Waldes vorläufig beschränken.

Mit Zustimmung des Forstbetriebs ist es erlaubt, sich im Wald länger als 24 Stunden zu Erholungs-, bzw. Sportszwecken aufzuhalten, zu lagern, sowie zu zelten. Auch die Ausweisung und die Errichtung von Wanderwegen, sowie die Organisation von Sportwettkämpfen bedürfen der Zustimmung des Forstbetriebs.

Der Fahrradverkehr im Wald ist auf markierten Wanderwegen in dem Fall erlaubt, wenn die Möglichkeit einer gemeinsamen Nutzung mit Fußgängern durch Markierungen an den betroffenen Wanderwegen angegeben wurde.

Kernzonen von Waldschutzgebieten, sowie Aufforstungsgebiete können weder zu Fuß, noch mit dem Fahrrad besucht werden, bis die Durchschnittshöhe des Baumbestandes zwei Meter nicht erreicht. Eine Ausnahme davon ist, wenn der offiziell ausgewiesene Weg durch diese Gebiete führt.

Wer sich im Wald nicht im Zusammenhang mit Tätigkeiten im Bereich der Forstwirtschaft aufhält, gilt als Waldbesucher. Der Waldbesucher ist verpflichtet, den von ihm verursachten Schaden dem Forstbetrieb zu ersetzen. Der Waldbesucher darf der Waldlebensgemeinschaft, dem Waldboden und den Einrichtungen der Forstwirtschaft keinen Schaden zufügen und er darf die Erholung, sowie die bestimmungsgemäße forstwirtschaftliche Tätigkeit ungerechtfertigt nicht stören.

Es sei darauf hingewiesen, dass sich die vorgenannten Ausdrücke nur auf diejenigen Personen beziehen, die mit menschlicher Kraft angetriebenen Fahrrädern verkehren, bis die Folgenden auch auf diejenigen, die elektrisch angetriebene Fahrräder benutzen.

Im Wald darf man Fahrzeuge - einschließlich des *nicht nur durch menschliche Kraft angetriebenen Fahrrads* - zu Besuchszwecken nur auf für den öffentlichen Verkehr geöffneten privaten Forststraßen, auf für den Fahrzeugverkehr ausgewiesenen Waldwegen, sowie - mit Zustimmung des Forstbetriebs - auf sonstigen Waldwegen, die den Teil des forstwirtschaftlichen Erschließungswegenetzes bilden, benutzen.

Falls das Waldgebiet unter Naturschutz steht, wird die Regulierung für den Waldbesuch mit den für Naturschutzgebiete geltenden Regeln ergänzt, damit, dass die Einhaltung der schärferen Vorschriften verbindlich wird.

In Österreich steht ein größerer Teil der Waldgebiete im Privateigentum, als in Ungarn, und die Rechtsvorschriften bieten im Bereich Forstwirtschaft dem Forstbetrieb mehr Möglichkeiten in Bezug auf Privatwälder dazu, Entscheidungen bezüglich ihrer eigenen Gebiete zu treffen. Es ist das Recht des Forstbetriebs zu entscheiden, welche Vorschriften über das Betreten des Waldes auf seinem eigenen Gebiet geschaffen werden. Dies wird z.B. bei den Waldgebieten um die alpannonia-Wanderwege, in der Nähe der österreichisch-ungarischen Grenze, deutlich. Auf der österreichischen Seite wird der alpannonia-Wanderweg von Norden von Esterházy-Gütern, und von Süden von Batthyány-Gütern umgeben. In diesen Gebieten weist der jeweilige Forstbetrieb das Verbot von Radfahren und Beschränkungen bezüglich der Tätigkeiten von Fußgängern (z.B. über die mengenmäßige Obergrenze beim Pilze sammeln) mit Schildern aus.



Foto: László Varga

Abbildung 1: Wegweiser-Schilder des alpannonia-Wanderweges, im Hintergrund die durch den Forstbetrieb aufgestellten Schilder



Foto: László Varga

Abbildung 2: Schilder über Beschränkungen für das Gebiet von Privatwäldern

Flora und Fauna, Lebensräume

Die Gefährdung, die Zerstörung ohne Genehmigung, die Beschädigung von Exemplaren geschützter Pflanzenarten, sowie die Gefährdung und Beschädigung derer Lebensräume ist verboten. Die Störung, Schädigung, Quälerei, Zerstörung von Exemplaren geschützter Tierarten, sowie die Gefährdung ihrer Fortpflanzung oder anderer Lebensaktivitäten, die Vernichtung oder Beschädigung derer Wohnstätten, Lebensräume, Nahrungs-, Fortpflanzungs-, Überwinterungs- oder Zufluchtsgebieten ist verboten.

Es kann von Touristen nicht erwartet werden, dass sie die geschützten Pflanzen- und Tierarten, sowie derer Lebensräume in einem bestimmten Gebiet kennen und erkennen. Dieses Letztere wäre auch nicht wünschenswert, denn auch die Störung streng geschützter Arten ist verboten.

Angesichts der obigen Ausführungen kann der Schluss gezogen werden, dass es am klügsten und ethischsten ist, wenn wir nichts in der Natur sammeln, und nicht alles, was uns gefällt, mit uns nach Hause nehmen. Weder lebende noch tote Exemplare geschützter Arten darf man in Besitz halten. Wenn wir verletzte, verendete oder erlegte Exemplare von Tieren finden,

müssen wir diese der Direktion des Nationalparks melden. Wenn wir Tiere nicht gut kennen und eine Eule oder einen anderen Raubvogel finden, die aber nicht identifizieren können, dann können wir sicher sein, dass es sich um ein geschütztes Tier handelt und dass eine Anmeldung gerechtfertigt ist.

Die ausgewiesenen Wege sollten nicht verlassen werden, weil wir dadurch auch ungewollt Schaden anrichten können, wobei uns die Unkenntnis nicht von der Verantwortung befreit. Das Hauptziel der Ausweisung von Wegen besteht darin, dass Naturwerte für Besucher in der Weise dargestellt werden können, dass der Natur dabei kein Schaden zugefügt wird.

Radfahren auf Hochwasserschutzdämmen

Das Radfahren auf Hochwasserschutzdämmen und Hochwasserschutzzonen ist in hochwasserfreien Zeiten ohne Genehmigung erlaubt. Im Interesse der Aufrechterhaltung der Hochwasserschutzsicherheit dürfen an den Dämmen keine Geländer angebracht werden, denn diese würden die Ausführung von Hochwasserschutzmaßnahmen behindern. Wegen des Fehlens von Geländern darf man auf Dämmen nur auf eigene Verantwortung Rad fahren, und da Unfallgefahr besteht, ist äußerste Vorsicht geboten.

Feueranzünden

Feueranzünden ist nur an ausgewiesenen Lagerfeuerplätzen erlaubt. Gilt im Gebiet ein Verbot des Feueranzündens, ist das Feuer legen auch an ausgewiesenen Lagerfeuerplätzen verboten. Während der Zeit eines Zündverbots prüft die örtlich zuständige Einheit des Katastrophenschutzes die Einhaltung der Regeln regelmäßig.

Zelten

Nur mit Zustimmung des Forstbetriebs ist es in Ungarn erlaubt, sich in Waldgebieten länger als 24 Stunden zu Erholungs-, bzw. Sportszwecken aufzuhalten, zu lagern, sowie zu zelten. Das Zelten in streng geschützten Naturschutzgebieten ist ohne die Genehmigung der Naturschutzbehörde verboten. Die Genehmigung ist gebührenpflichtig, und es muss auch noch mit der Zeit für das Verwaltungsverfahren gerechnet werden, wenn wir derartige Pläne haben.

Angeln

Wenn wir während unserer Tour auch Angeln möchten, dann müssen wir gemäß den Rechtsvorschriften für Fischerei und Angeln eine Fischerkarte für den gegebenen

Wasserkörper beantragen. Mit einer Angeltätigkeit darf erst begonnen werden, nachdem die Fischerkarte Rechtskraft erlangt hat. Nicht angelbare Arten, Fangverbote und Schonzeiten je nach Fischart werden in einer gesonderten Rechtsvorschrift geregelt.

Angeln in geschützten Naturgebieten bedarf einer Genehmigung der Naturschutzbehörde!

Es ist wichtig zu wissen, dass das Angeln auf den Wasserkörpern des an der österreichisch-ungarischen Grenze befindlichen Landschaftsschutzgebiets Kőszeg verboten ist und nur auf bestimmten Abschnitten des Gyöngyös-Baches - im Besitz einer Fischerkarte - erlaubt ist.

Wandern mit Hund

Mit den zunehmenden Ansprüchen erhöht sich auch die Anzahl der hundefreundlichen Unterkünfte, und viele möchten ihre Freizeit in der Natur mit ihren Lieblingstieren zusammen verbringen. Jeder verantwortungsvolle Hundehalter ist im Klaren darüber, dass bestimmte Regeln auch im täglichen Leben einzuhalten sind. Sowohl das Tierschutz- und Verwaltungsstrafgesetz, als auch die Gemeindeverordnungen über Tierhaltung legen Normen für Tierhalter fest. Die Verletzung der Vorschriften kann die Verhängung einer Geldbuße nach sich ziehen.

Man darf den eigenen Hund in dem Innenbereich von Siedlungen nicht streunen lassen, bzw. an öffentlichen Orten ohne Aufsicht freilassen. Gemäß gesundheitspolizeilicher Regelungen muss man auch für die Beseitigung von Hundekot sorgen. Die Gemeinden können in ihren Verordnungen über Tierhaltung weitere Verschärfungen beschließen, so sind Hunde an bestimmten öffentlichen Plätzen nur an der Leine führend erlaubt, bzw. an manchen Stellen sind sie sogar verboten.

Gemäß dem Verwaltungsstrafgesetz begeht derjenige eine Verwaltungsstraftat, der seinen Hund in geschützten Naturgebieten, oder in Jagdgebieten unangeleint laufen oder streunen lässt. Der Hundebesitzer ist verpflichtet, für die durch seinen Hund angerichteten Schäden aufzukommen.

In Kenntnis der genannten Regelungen können Unannehmlichkeiten durch die Einhaltung dieser Regelungen vermieden werden, und auch die Sicherheit des Hundes kann gewährleistet werden, wenn er unter Aufsicht gehalten wird.

Abfälle

Ist man in der Natur unterwegs, muss man darauf vorbereitet sein, keine Abfalltonnen zu finden. Die Kontrolle der Kapazität und die Organisation der Entleerung von Abfallbehältern in den Außenbezirken ist sehr problematisch, und die diesbezüglichen Erfahrungen deuten

darauf hin, dass Abfallbehälter in der Natur als Anziehungskraft für illegale Müllablagerung dienen.

Man sollte darauf achten, dass so wenige Gegenstände, woraus ein Abfall entstehen könnte, wie möglich in den Wald mitgenommen werden sollten. Wenn man aber gewisse Gegenstände unbedingt in dem Wald loswerden will, sollte man diese bis zur nächsten Station mit sich nehmen, wo sich Abfallbehälter befinden. Man muss vor allem an Lebensmittelverpackungen denken, die gar nicht so groß oder schwer sind, dass sie keinen Platz für einige Kilometer mehr in der Tasche hätten.

Sichere Wander-, oder Radtouren

Die umsichtige Planung einer Tour garantiert einerseits für Berechenbarkeit, und andererseits für die kompetente Behandlung von Zwischenfällen. Es ist wichtig, sich mit der geeigneten Tourenausrüstung, die auch die sorgfältig ausgewählten Bekleidungsstücke beinhaltet, auf den Weg zu machen. Man muss auch auf die aus verschiedenen topografischen Eigenschaften entstandenen klimatischen Unterschiede, sowie auf Wetteränderungen achten. Es ist empfehlenswert, für längere Touren warme Bekleidung, Regenjacke, oder eine Garnitur Kleidung mit sich zu nehmen. Es ist ferner empfehlenswert, auf den Zeckenschutz zu achten.

Man muss sich ein Schuhwerk suchen, dass sich für das sichere Vorankommen bestens eignet. Falls man beim Radfahren auch einen längeren Abstecher zu Fuß plant, muss man auch auf die Wahl der geeigneten Schuhe achten, die für beide Bewegungsformen ein bequemes und sicheres Vorankommen ermöglicht. Wenn das Schuhwerk diesen beiden Bedürfnissen nicht entsprechen kann, muss man für geeignete Wechselschuhe sorgen.

In Österreich gilt Schutzhelmpflicht für radfahrende Kinder bis 12 Jahre. Diese Regel gilt auch dafür, wenn Kinder selbst Rad fahren, auf einem Fahrrad mitgeführt werden (zum Beispiel im Kindersitz) oder in einem Fahrradanhänger mitgeführt werden.

Es muss immer eine den Sicht- und Straßenbedingungen geeignete Fahrgeschwindigkeit gewählt und plötzliches Bremsen vermieden werden können. Dadurch kann der Ausmaß der durch Radfahren verursachte Bodenerosion verringert werden.

Nur die ausgewiesenen Wanderwege dürfen mit dem Rad befahren werden, bei denen die Möglichkeit einer gemeinsamen Nutzung mit Piktogrammen angegeben wurde. Zum Schutz der körperlichen Sicherheit sowohl des Radfahrers, als auch der Fußgänger muss man auf diesen Wegstrecken langsam und mit Umsicht verkehren.

In den Herbstmonaten, bei Einbruch der Dunkelheit sollten wir in Waldgebieten nicht Rad fahren, denn in diesen Gebieten wird zu dieser Zeit möglicherweise gejagt. Für die Dauer der Jagd kann der Jagdberechtigte mit der Zustimmung des Forstbetriebs den Besuch einzelner Teile des Waldes vorläufig beschränken. Jede Warnung ist ernst zu nehmen!

Während Forstarbeiten muss man auf die Hinweistafeln zur Kennzeichnung von Unfallgefahr achten!

Nützliche Informationen, Kontaktdaten

Auf der offiziellen Website der staatlichen Stelle für Naturschutzwesen in Ungarn (<http://www.termesztvedelem.hu>) fasst zwar das Dokument „Fahrzeugverkehr in geschützten Naturgebieten“ die wichtigsten Regeln für den Fahrzeugverkehr auf unter Naturschutz stehenden Gebieten zusammen, sie gelten aber in der Regel auch für den Verkehr von durch menschliche Kraft angetriebenen Fahrzeuge (Radverkehr).

Thematische Karten im A3-Format über die durch Anhänge 2-4 enthaltenen Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete, die jeweilig aktuelle Einteilung des Schutzdienstes, sowie dessen Kontaktdaten im Komitat Vas können für Touristen zugänglich gemacht werden.

Über die Gebiete mit Naturschutzfunktion, die sich auf dem Gebiet der österreichischen Bundesländer liegen, enthalten die folgenden Webseiten weitere Informationen:

<https://www.burgenland.at/natur-umwelt-agrar/natur/naturschutz/>,

<http://www.noe.gv.at/noe/Naturschutz/>,

www.naturparke.at/uebersichtskarte,

<https://www.verwaltung.steiermark.at>.

Für Verwaltungsfragen im Zusammenhang mit Naturschutz sind in Ungarn die Bezirksämter der Regierungsämter in den Komitaten und in Österreich die Landesregierungen als Naturschutzbehörde zuständig.

Die Errichtung von Radrastplätzen und Radrouten, die natürliche und kulturelle Werte miteinander verbinden, und die Erweiterung der Verbindung existierender Netzwerke unter Berücksichtigung der Naturschutz-Leitlinien

Dieses Kapitel der Studie gibt den Fachkräften, die für die Errichtung von Radrastplätzen und Radrouten zuständig sind, Unterstützung und Empfehlungen, damit sie bei ihrer Tätigkeit ihre Entscheidungen unter Berücksichtigung der Interessen des Naturschutzes und - damit eng zusammenhängend - der Forstwirtschaft treffen können.

Das Kapitel geht auch auf das Gebiet des Landschaftsschutzgebietes von Kőszeg an der österreichisch-ungarischen Grenze ein, im Hinblick darauf, dass die Grenzübergänge auf der ungarischen Seite Naturschutzgebiete von landesweiter Bedeutung unmittelbar berühren. Die Direktion Nationalpark Órség und die Forst gAG Szombathely, als die für Naturschutzverwaltung zuständigen Stellen im Komitat Vas, boten eine Möglichkeit zur Konsultation über die Betroffenheit dieser Naturschutzgebiete von landesweiter Bedeutung durch das Projekt an. Diese Informationen, die von den Fachkräften für Naturschutz und Forstverwaltung mitgeteilt wurden, liefern konkrete Hinweise zur Planung von Routen in diesem Gebiet und zur Notwendigkeit von Maßnahmen zur Information von Touristen an den Grenzübergängen.

Im Zusammenhang mit der Errichtung von Radrastplätzen und Radrouten ist es wichtig zu betonen, dass es keine allgemeine Regel für die Größe der Schutzabstände zur Erhaltung der Naturwerte in Naturschutzgebieten gibt. Es hängt immer von der Art des jeweiligen Naturwertes und davon ab, ob es sich um eine Pflanzen- oder Tierart und deren Lebensraum handelt, oder ob ein natürliches Gebilde (Höhle, Moor, usw.) durch die Route betroffen wurde. In jedem Fall muss man die Ausbreitung, die Fortpflanzungszeit der Arten, und bei Tieren die Lebensart und den Bewegungsbereich einzeln untersuchen, denn all diese haben einen Einfluss darauf, ob die in der Nähe ihres Lebensraumes auszuweisende Route sie stören würde. Diese Fragen können natürlicher Weise nur Naturschutzfachkräfte beantworten, und zwar im Rahmen einer Untersuchung, die unter Zugrundelegung von den konkreten Stellen der Routen und Radrastplätzen durchgeführt wurde.

Zulassungsverfahren für die Ausweisung von Trassen, die Errichtung von Waldrastplätzen, die Aufstellung von Informationstafeln in Naturschutz- und Natura 2000-Gebieten

Der Fahrzeugverkehr in geschützten Naturgebieten bedarf der Genehmigung der Naturschutzbehörde. Der Zutritt in besondere Schutzgebiete bedarf - mit Ausnahme von markierten Wanderwegen und Lehrpfaden und unter Berücksichtigung des Sachverständigenberichts der Direktion des Nationalparks - der Genehmigung der Naturschutzbehörde. In besonderen Schutzgebieten können Tätigkeiten nur im Zusammenhang mit Landschaftspflege und aufgrund einer behördlichen Genehmigung durchgeführt werden.

In Ungarn wird die Naturschutzbehörde im Falle von Verfahren, bei denen die Zulassungsbehörde nicht die Naturschutzbehörde ist, obwohl durch die geplante Tätigkeit geschützte oder streng geschützte, bzw. Natura 2000-Gebiete betroffen werden, als Verwaltung in das Verfahren einbezogen. Wenn bei Natura 2000-Gebieten die Mitwirkung der Naturschutzbehörde als Verwaltung von keiner Rechtsvorschrift vorgeschrieben wird, gewährleisten die Bestimmungen der Natura 2000-Verordnung (Regierungserlass Nr. 275/2004. (X. 8.) über Gebiete mit Naturschutzfunktion und von europäischer gemeinschaftlicher Bedeutung) die Förderung der Interessen des Naturschutzes wie folgt. Vor der Annahme, bzw. Genehmigung von Plänen oder Investitionen, die nicht unmittelbarer naturschutzrechtlicher Verwaltung des Natura 2000-Gebietes dienen, oder dafür nicht unbedingt notwendig sind, aber Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet haben könnten, müssen die Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der dort lebenden Arten und Lebensraumtypen geprüft werden. Besagt das Ergebnis, dass der Plan, bzw. die Investition eine wesentliche Auswirkung haben könnte, muss eine Folgenabschätzung vorgenommen werden. Wäre außer der Ausweisung von mit dem Fahrrad befahrbaren Trassen auch der Bau von Radwegen eines der Projektziele, würde die Umweltschutzbehörde in Natura 2000-Gebieten, in Schutzzonen von Höhlen ohne Maßbegrenzung ein Vorprüfungsverfahren durchführen. Je nach Entscheidung kann die Einleitung eines Verfahrens zur Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig sein.

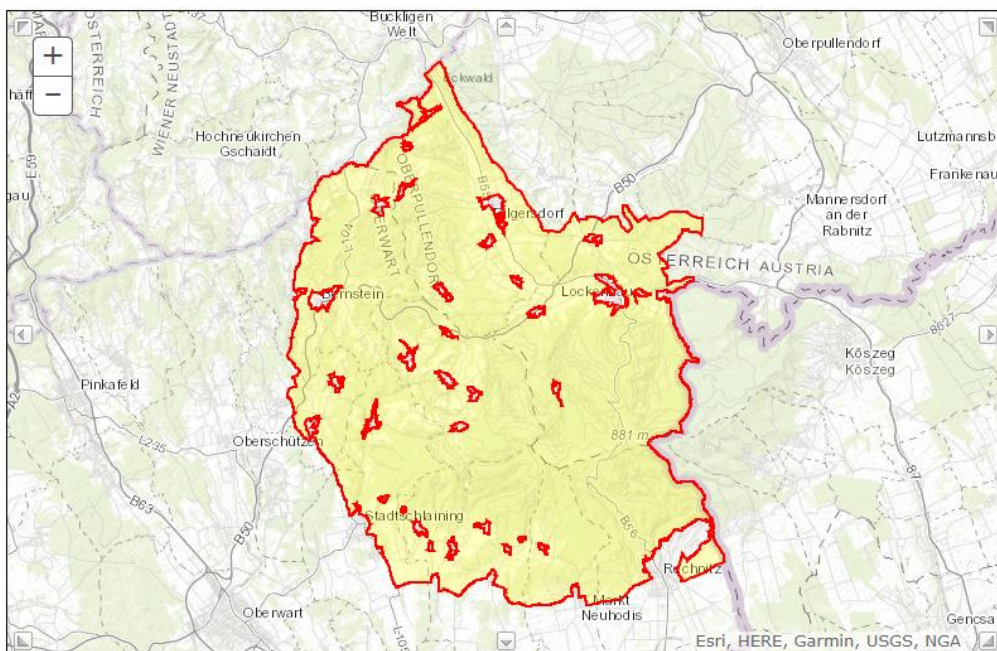
Natura 2000-Gebiete in dem Projektgebiet

Die Natura 2000-Gebiete sind von gemeinschaftlicher Bedeutung und dienen zur Erhaltung von Arten und Lebensraumtypen von besonderer gemeinschaftlicher Bedeutung. Diese Gebiete mit Naturschutzfunktion sind typischerweise entlang von Wasserläufen, in Waldgebieten und auf Wiesen zu finden. Die Anwesenheit der hier lebenden sog. Indikatorarten hat die Benennung zum Natura 2000-Gebiet hervorgerufen. Auswirkungen auf diese Arten und deren Lebensräume können bei jeder Art, jedem Plan oder jeder Investition verschieden sein, deswegen müssen diese durch Naturschutzexperte gesondert untersucht werden, und diesbezüglich muss eine Dokumentation zur Naturschutzbehörde eingereicht werden. Die Natura 2000-Gebiete liegen typischerweise auf dem Gebiet oder entlang von Wäldern, Wiesen oder natürlichen Stillgewässern oder Wasserläufen. Die folgende Webseite enthält Informationen auf Kartenbasis bezüglich der Ausweisung dieser Naturschutzgebieten von europäischer Bedeutung: <http://natura2000.eea.europa.eu/> . Jedes Natura 2000-Gebiet (site) erhält eine Bezeichnung, sowie ein Kennzeichen (site code), die zur Identifikation innerhalb des Netzwerkes dienen.

Natura 2000-Gebiete in dem österreichischen Projektgebiet

1. **Bernstein - Lockenhaus – Rechnitz** (Site code: AT1108813)

Fläche: 24586 ha

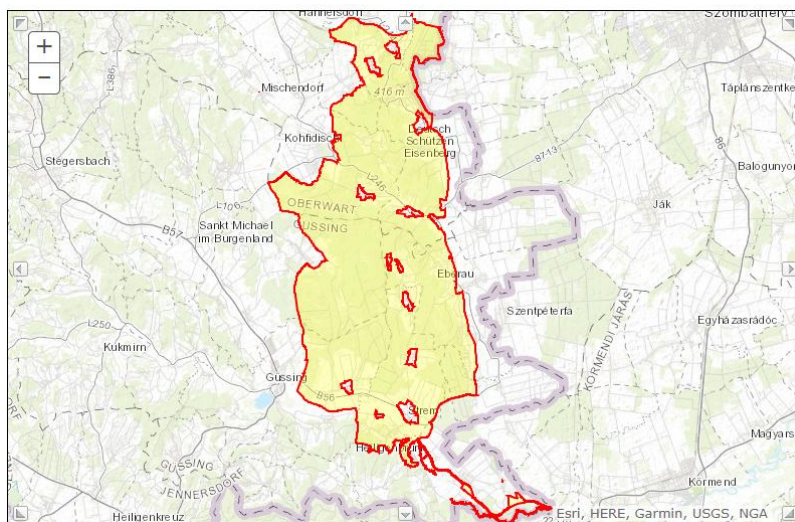


Quelle: <http://natura2000.eea.europa.eu>

Die höchsten Punkte im Burgenland, der Geschriebenstein (884 m) und der Hirschenstein (862 m) sind hier zu finden. Fast das ganze Gebiet wird von einer geschlossenen Bewaldung bedeckt: es wird durch Kiefern- Buchen-, Eichen-, Hainbuchen-Eichenwälder gekennzeichnet, aber es gibt hier auch vereinzelte Grünlandgebiete. Seine geologischen Gegebenheiten sind außergewöhnlich, aufgrund seinen Gesteinsschichten verfügt es über eine interessante Flora und Fauna.

Der Große Feuerfalter (*Lycaena dispar*), der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*), der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris teleius*) und der Libellen-Schmetterlingshaft sind typischerweise die Insekten der Grünlandgebiete. Die Ameisenbläulinge, die zur Ordnung der Schmetterlingen gehören, haben sich auf ihre Nährpflanze spezialisiert, sie erscheinen in bestimmten Gebieten nur an sie gebunden. Unter den Arten der Waldinsekten gelten der Große Eichenbock (*Cerambyx cerdo*), der Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), und der Hecken-Wollafler (*Eriogaster catax*) als seltene Insektenarten. Von den Quelljungfer-Arten sind zwei anwesend: die Große Quelljungfer (*Cordulegaster heros*) und die Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*). Von den Amphibien sind hier der Feuersalamander (*Salamandra salamandra*) und der Bergmolch (*Triturus alpestris*) zu finden. Unter den Säugetieren wurden neben der sehr seltenen Großen Hufeisennase (*Rhinolophus ferrumequinum*) weitere vier Glattnasen- und zwei Hufeisennasen-Fledermausarten beobachtet. Ferner sind hier auch gewisse Specht- und Falkenarten vertreten. Auch was seine Flora anbelangt, ist die Liste der Raritäten lang: es sind hier Lebensräume unter anderem von Orchidee-, Schwertlilien-, Krokus- und Streifenfarngewächse-Arten zu finden.

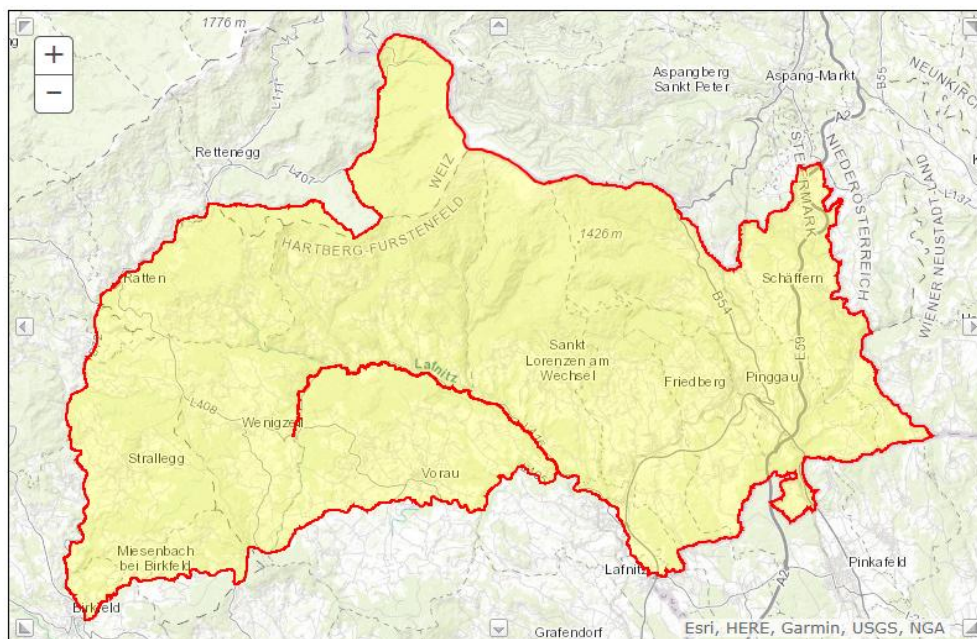
2. Südburgenländisches Hügel- und Terrassenland (Site code: AT1114813) Fläche: 13999 ha



Quelle: <http://natura2000.eea.europa.eu>

Dieses Natura 2000-Gebiet wird durch ein abwechslungsreiches Relief gekennzeichnet: es sind hier Wälder, Wiesen, Feuchtgebiete und auch von Weinreben bedeckte Abhänge zu finden. Die drei Wasserläufe des Gebiets sind die Pinka, der Tauchenbach und die Strem. Unter den in diesen Bächen lebenden gefährdeten Fischarten sind der Europäische Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) und zwei Spindelbarsch-Arten (Zingel Zingel, Zingel Streber) nennenswert. Die Bäche werden von Erlenwäldern und Moorwiesen begleitet. Auch Feuchtgebiete und Wiesen sind im Stremtal zu finden. Die Wiesen bieten zahlreichen gefährdeten Schmetterlingsarten einen Lebensraum, von denen der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*), der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*) die seltensten sind. Die Flachland-Mähwiesen bieten vielen gefährdeten krautigen Pflanzenarten eine Heimat. Das größte zusammenhängende Waldgebiet des Südburgenlandes, der Punitzer Wald, erstreckt sich zwischen Strem und Pinka. Der Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) ist häufig im Wald anzutreffen, der Große Eichenbock (*Cerambyx cerdo*) jedoch ist sehr selten und bevorzugt Eichenwälder. Die Kalkstein- und Dolomitformationen des Hohensteinmaißbergs sind bemerkenswert und verfügen über eine artenreiche Orchideen-Flora und hier ist eine der schönsten sumpfigen Waldwiesen im südlichen Burgenland zu finden. Die Waldgebiete und die reich strukturierte Landschaft ziehen Fledermausarten an, die Waldbewohner sind oder können fallweise in Kirchtürme oder andere Gebäude einziehen.

3. Teile des Steirischen Jogl- und Wechsellandes (Site code: AT2229000) Fläche: 45576 ha



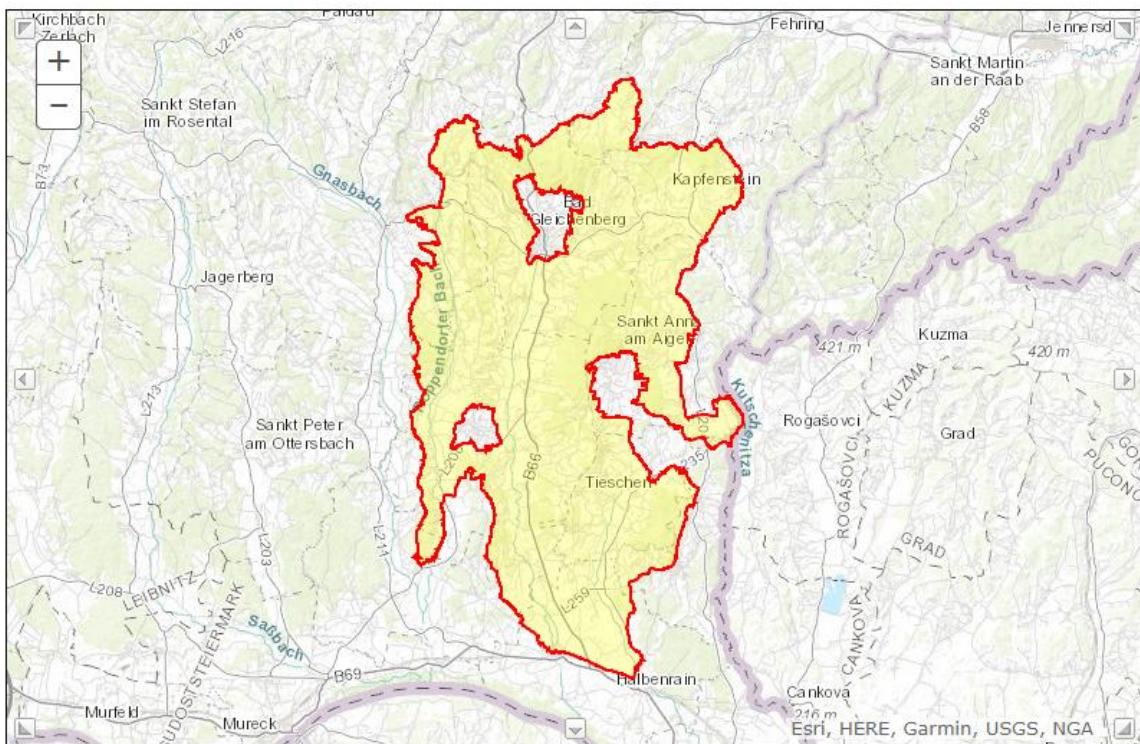
Quelle: <http://natura2000.eea.europa.eu>

Das Joglland ist ein relativ stark bewaldetes Gebiet. In den größeren, nicht bewaldeten Gebieten wird Wiesenbewirtschaftung und Getreideanbau betrieben. Der Waldbestand besteht vor allem aus Fichten und Waldkiefern, aber es gibt auch vereinzelte Buchenwälder. Trotz einer intensiven Land- und Forstwirtschaft hat die Region eine überdurchschnittlich wertvolle Vogelwelt. Der Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) und der Wachtelkönig (*Crex crex*) haben bedeutende Bestände. Das Gebiet bietet auch Amphibien einen Lebensraum, wie der Erdkröte (*Bufo bufo*), dem Grasfrosch (*Rana temporaria*) oder dem Feuersalamander (*Salamandra salamandra*). Das Auerhuhn (*Tetrao urogallus*) und das Birkhuhn (*Tetrao tetrix tetrix*) bevorzugen Nadelwälder. Von den Fledermausarten sind die Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*) und das Große Mausohr (*Myotis myotis*) hier zu finden.

4. Teile des südoststeirischen Hügellandes inklusive Höll und Grabenlandbäche

(Site code: AT2230000)

Fläche: 15653 ha



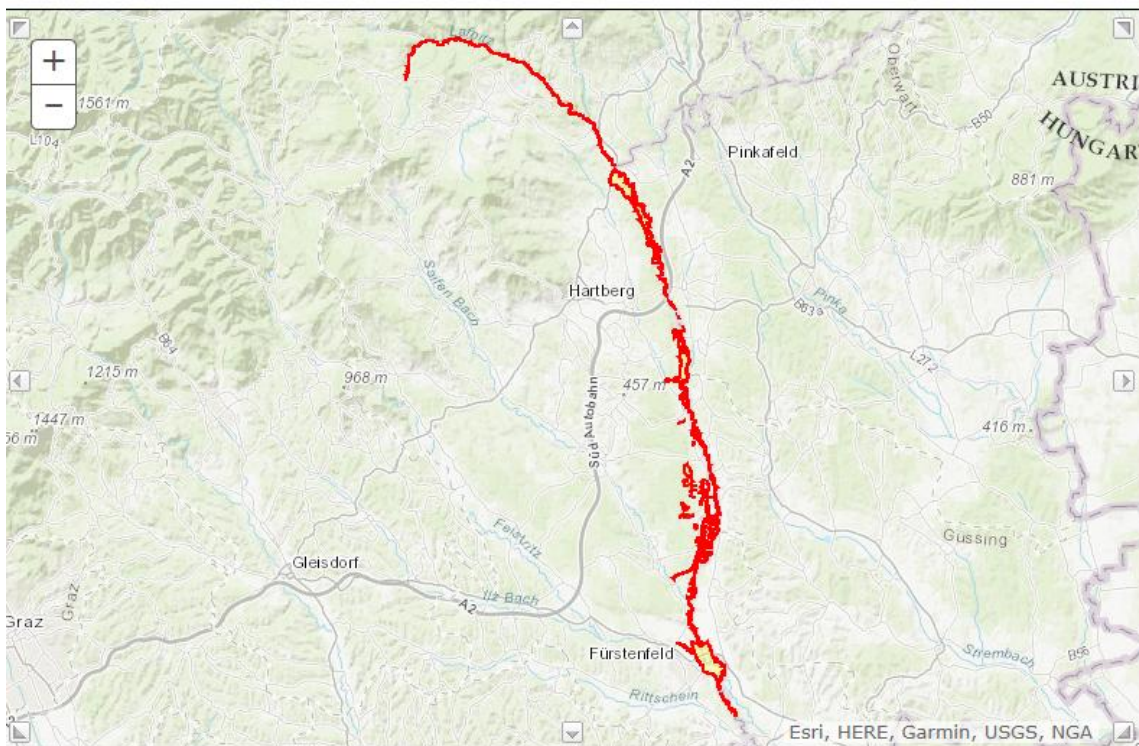
Quelle: <http://natura2000.eea.europa.eu>

Das Gebiet liegt im hügeligen Teil der Südoststeiermark, die höchsten Erhebungen entstanden im Zuge vulkanischer Tätigkeiten. In diesem Gebiet sind die größten zusammenhängenden Laub-Mischwälder zu finden. Bis Anfang der 1970-er Jahre wurde in den ausgedehnten Überschwemmungsgebieten der Talböden traditionelle Grünland- und Weidewirtschaft

betrieben. Infolge von Wasserlaufregulierungs- und Entwässerungsmaßnahmen wurde innerhalb von zwei Jahrzehnten ein Großteil der artenreichen Wiesenflächen umgebrochen. Heute gibt es zusammenhängende Wiesenflächen nur in einigen feuchteren Gebieten. Einige Abschnitte der unregulierten Wasserläufe werden von schmalen Gehölzstreifen mit Altholz (v.a. Eichen und Eschen) begleitet. Die laubabwerfenden Auenwälder werden durch Streusiedlungsbereiche, kleine Äcker, Streuobstwiesen und Weingärten aufgelockert. Dank der Vielfältigkeit des Lebensraumes gibt es zahlreiche bemerkenswerte Arten in diesem Gebiet, wie z.B. der Steinbeißer (*Cobitis taenia*), der Goldsteinbeißer (*C. aurata*), die Prachtlibelle (*Calopteryx splendens*, *C. virgo*), die Kleine Zangenlibelle (*Onychogomphus forcipatus*), die Gemeine Keiljungfer (*Gomphus vulgatissimus*), die Smaragdeidechse (*Lacerta viridis*), die Mauereidechse (*Podacris muralis*) und die Gottesanbeterin (*Mantis religiosa*)

5. Lafnitztal - Neudauer Teiche (Site code: AT2208000)

Fläche: 1162.6400



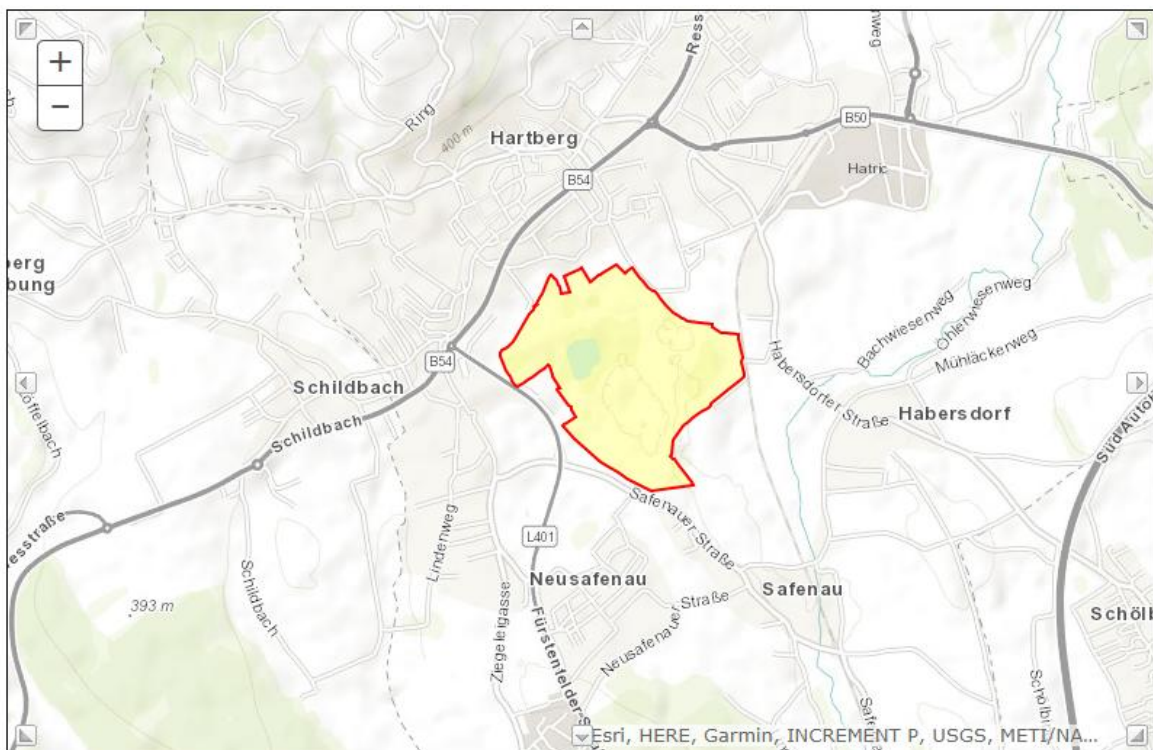
Quelle: <http://natura2000.eea.europa.eu>

Die Lafnitz bildet die Grenze zwischen der Steiermark und dem Burgenland. Kleinere Erlen- und Grauweidenbestände sind Reste der ehemaligen Sumpfwälder. Die Artenvielfalt des Abschnittes zwischen Königsdorf und Lafnitz erklärt sich dadurch, dass der Flusslauf über

einen Großteil seiner Laufstrecke im Urzustand erhalten geblieben ist. Die Feuchtwiesen sind sehr wertvolle Nahrungsgebiete für den Weißstorch (*Ciconia ciconia*), den Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) und den Eisvogel (*Alcedo atthis*). In dem Gebiet leben neben Froscharten, Ringelnatter (*Natrix natrix*), Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) und Fledermausarten. Etwas seltener findet man auf Sand- bzw. Schotterbänken den Flußuferläufer (*Actitis hypoleucos*). Infolge landwirtschaftlicher Tätigkeiten ging der Bestand der Wachtel (*Coturnix coturnix*), dem Feldschwirl (*Locustella naevia*) bzw. dem Rebhuhn (*Perdix perdix*) und der Feldlerche (*Alauda arvensis*) zurück. Im Lafnitztal sind auch die Kornweihe (*Circus cyaneus*) und der Raubwürger (*Lanius excubitor*) zu finden. Organisationen im Bereich Naturschutz in Österreich kaufen bereits seit einigen Jahren im Interesse einer späteren Vernetzung schutzwürdige Parzellen auf.

6. Hartberger-Gmoos (Site code: AT2211000)

Fläche: 61 ha



Quelle: <http://natura2000.eea.europa.eu>

Das Hartberger Gmoos grenzt unmittelbar an das bebaute Stadtgebiet. Die Wasserversorgung wird durch Quellen sichergestellt. Nährstoffminderung und die Beschränkung der Benutzung von Pestiziden ist für die Erhaltung des Lebensraumes wichtig. Die mineralische Zusammensetzung des Bodens und der Sedimente ermöglichte die Ansiedelung einer Flora

und Fauna der besonderen Art. An den Randzonen sind Wiesen, Weiden zu finden, die 273 Schmetterlingsarten Lebensraum bieten, darunter gefährdeten Arten wie dem Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*), dem Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*) und dem Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*). Die Hauptbaumarten sind die Erle, die Eiche, die Ulme und die Esche. Das Feuchtgebiet der Lebensraum von 142 Vogelarten, wovon bis heute 55 Brutvogelarten nachgewiesen wurden. Als Rastplatz für Zugvögel ist das Gebiet von europäischer Bedeutung. Auch zahlreiche Amphibienarten sind hier zu finden.

Natura 2000-Gebiete in dem ungarischen Projektgebiet

Im ungarischen Projektgebiet gibt es 17 separate Gebiete als Teile des Natura 2000-Netzes:

- Marcal-medence (Marcal-Becken) (Site code: HUBF20015)
- Sárvíz-patak mente (Sárvíz-Bach-Ufer) (Site code: HUBF20052)
- Répce mente (Répce-Ufer) (Site code: HUFH20010)
- Őrség (Site code: HUON10001)
- Ság-hegy (Ság-Berg) (Site code: HUON20001)
- Kőszegi-hegység (Günser Gebirge) (Site code: HUON20002)
- Ablánc patak völgy (Tal des Ablánc-Baches) (Site code: HUON20003)
- Váti gyakorlótér (Übungsplatz Vát) (Site code: HUON20005)
- Pinka (Site code: HUON20006)
- Köles-tető (Site code: HUON20007)
- Rába és Csörnök-völgy (Raab-Tal und Csörnök-Tal) (Site code: HUON20008)
- Csöngői legelő (Csöngöer Weide) (Site code: HUON20009)
- Kenyeri reptér (Flugplatz von Kenyeri) (Site code: HUON20011)
- Kemenessömjéni cserjés legelő (Unterholz-Weide von Kemenessömjén) (Site code: HUON20012)
- Öregcser (Site code: HUON20013)
- Gércei tufagyűrű és láprét (Tuffring und Moorwiese von Gérce) (Site code: HUON20014)
- Gyöngyös-patak és a kőszegi Alsó-rét (Gyöngyös-Bach und die Alsó-rét von Kőszeg) (Site code: HUON20020)

Die Lage dieser Gebiete kann der Karte, die den Anhang Nr. 3 dieser Studie bildet, entnommen werden. Von der Darstellung dieser Gebiete – mit Ausnahme des im Grenzraum liegenden Günser Gebirges (Kőszegi hegység), das als Naturschutzgebiet von landesweiter Bedeutung gilt – wird abgesehen. Auf das Landschaftsschutzgebiet Kőszeg wird in der Studie später eingegangen.

Dem Gemeinwohl dienende Waldeinrichtungen

Einen wesentlichen Bestandteil des Natura 2000-Netzes bilden die Waldgebiete als natürliche Lebensräume, deren biologische Vielfalt als höchste Priorität erhalten werden muss.

In Österreich steht ein größerer Teil der Waldgebiete im Privateigentum, als in Ungarn, und die Rechtsvorschriften im Bereich Forstwirtschaft bieten dem Forstbetrieb mehr Möglichkeiten dazu, Entscheidungen bezüglich ihrer eigenen Gebiete zu treffen. Es ist das Recht des Forstbetriebs zu entscheiden, welche Vorschriften über das Betreten des Waldes auf seinem eigenen Gebiet geschaffen werden, deswegen dienen diese Gebiete in geringerem Maße dem Gemeinwohl.

Ein Großteil der Waldgebiete in Ungarn befindet sich im Staatseigentum, und sie werden zum Großteil von staatseigenen Forstwirtschafts-Aktiengesellschaften verwaltet. Der Leitspruch der Forst gAG Szombathely lautet: „Die staatlichen Wälder stehen den Naturfreunden offen“. Das steht im Einklang damit, dass im Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums die Aufgabe festgelegt wurde, dass die dem Gemeinwohl dienenden und touristischen Funktionen der Wälder entwickelt werden müssen. In Ungarn wurde die „Leitlinie zum Gemeinwohl“ in Bezug auf Staatswälder entwickelt, deren Ziel darin besteht, die Entwicklung eines kohärenten Ansatzes bezüglich der Anmeldung, Genehmigung und Registrierung der dem Gemeinwohl dienenden Waldeinrichtungen und -anlagen zu unterstützen. Die Änderungen der Rechtsvorschriften stellten neue Anforderungen an den dem Gemeinwohl dienenden Waldeinrichtungen und -anlagen, wodurch eine Unterstützung der diesbezüglichen Zulassungsverfahren und damit die Erstellung der neuen „Leitlinie zum Gemeinwohl“ notwendig wurde. Die Auslegung und Abstimmung der Rechtsvorschriften unterstützt die forstbehördliche Tätigkeit, sowie die Kundeninformation bezüglich Verfahren im Zusammenhang mit den dem Gemeinwohl dienenden Waldeinrichtungen. Die Forstdirektion des Nationalen Amtes für die Sicherheit der Lebensmittelkette (NÉBIH) hat für jeden Forstplanungsbezirk in Ungarn je einen „Entwicklungsplan zum Gemeinwohl“ erstellt, der auch Entwicklungsvorschläge enthält, die die Interessen sowohl des Waldschutzes und als auch der Forstwirtschaft berücksichtigen.

Zusammenfassung der projektbezogenen Aspekte der neuen „Leitlinie zum Gemeinwohl“

Die „Leitlinie zum Gemeinwohl“ mit dem Titel *Anmeldung, Zulassung, Registrierung von den dem Gemeinwohl dienenden Waldeinrichtungen und -anlagen* wurde von der Forstdirektion des Nationalen Amtes für die Sicherheit der Lebensmittelkette (im Weiteren: NÉBIH) - in Zusammenarbeit mit dem Landwirtschaftsministerium - erstellt.

Das Dokument kann unter folgendem Link abgerufen werden:
http://portal.nebih.gov.hu/documents/10182/1005060/K%C3%B6zj%C3%B3l%C3%A9ti_Ir%C3%A1nyelv_2018.pdf/845e1f93-1837-3486-a9cf-f92b73a6efbf.

Die Kenntnis des durch Rechtsvorschriften bestimmten Begriffs und der Strukturierung der dem Gemeinwohl dienenden Einrichtungen, die mit den im Rahmen des Projekts geplanten Entwicklungen in Verbindung gebracht werden können, ist unerlässlich. Erst danach wird die Festlegung der Anforderungen und der Verfahren im Zusammenhang mit der Entwicklung möglich.

Als dem Gemeinwohl dienende Waldeinrichtung gelten die dem Gemeinwohl dienende Waldanlage, sowie die zum Besuch, zur Vorstellung, bzw. zur Entwicklung von dem Gemeinwohl dienenden Walddienstleistungen (Tourismus, Erholung, Sport) dienende Waldeinrichtung, die aus einer dem Gemeinwohl dienenden Waldanlage besteht, und auf einem im Wald oder den forstwirtschaftlichen Tätigkeiten unmittelbar dienenden Grundstück errichtet wurde [Vhr. §1 Abs.1, Punkt 6].

Die durch Evt. und Vhr. definierten Begriffe im Zusammenhang mit der Ausweisung von Radrouten und der Errichtung von Waldrastplätzen:

- Wanderweg: Aus Gründen des Allgemeininteresses errichtete oder zu diesem Zweck empfohlene Wanderwegtrasse mit einer verfolgbaren Markierungsdichte.
- Zum Radfahren ausgewiesene Trasse: Aus Gründen des Allgemeininteresses für Radfahrzwecke ausgewiesene Trasse mit einer verfolgbaren Dichte der Radwegmarkierungen.
- Waldrastplatz: Typischerweise zu Fuß erreichbare Waldeinrichtung, die für kurze Pausen von höchstens einigen Stunden dient. Fläche: 0,01- 0,3 Hektar. Fassungsvermögen: min. 4 Personen
- Dem Gemeinwohl dienende Waldanlage: in einer dem Gemeinwohl dienenden Waldeinrichtung, bzw. auf einem im Wald oder den forstwirtschaftlichen Tätigkeiten

direkt dienenden Grundstück alleinstehend errichtetes, dem Gemeinwohl dienendes und entgeltfrei nutzbares Mittel, Gebäude (Bank, Waldmöbelgarnitur, Lagerfeuerplatz, Abfallbehälter, Informationstafel, Schutzhaus, Aussichtsturm, Waldspielzeug, Wald-Turngerät, Toilette, Quellfassung, Denkmal, Fußgänger-Holzbrücke, Waldtreppe, Geländer, Trasse, Baumwipfelpfad, Radständer).

Falls sich die als lineares Element geltende Trasse zumindest zum Teil im Wald befindet oder sich dem anschließt, ist sie als dem Gemeinwohl dienende Waldeinrichtung zu betrachten. Im Falle von dem Gemeinwohl dienenden punktaktigen Einrichtungen sind die nur auf durch Forstplanung reguliertem Gebiet befindlichen Mittel, Gebäuden als dem Gemeinwohl dienende Waldanlagen zu betrachten.

Zulassungsverfahren für die Ausweisung von Trassen, Errichtung von Waldrastplätzen, Aufstellung von Informationstafeln im Wald unter Naturschutzaspekten in Ungarn

Im Jahr 2012, zur Zeit der Erarbeitung der „dem Gemeinwohl dienenden Entwicklungspläne“ für die Forstplanungsbezirke gab es hohe Erwartungen für die Einführung von Rechtsvorschriften bezüglich Tourenfahrer- und Reitwanderwege, denn die Behörden, Forstbetriebe und Touristen erwarteten davon gleichermaßen eine Orientierung für die Regelungen zur Routenausweisung. Diese neue Verordnung wurde jedoch bis jetzt nicht verabschiedet, nur eine Änderung der existierenden Rechtsvorschriften wurde vorgenommen, diesbezüglich steht uns also nur die bereits erwähnte „Leitlinie zum Gemeinwohl“ zur Verfügung. Aufgrund dieser Lage liegen folgende Regelungen für die Ausweisung von Fahrradtrassen und die Errichtung von Waldrastplätzen vor.

- Die Ausweisung und Errichtung von Wanderrouten, sowie der Bau und die Erhaltung von touristischen Einrichtungen im Wald bedürfen der Zustimmung des Forstbetriebs.
- Wanderwege sind - gemäß der Durchführungsverordnung des Waldgesetzes - gut sichtbar zu markieren und registrieren zu lassen.
- Die Errichtung, Erweiterung, Erneuerung, Abschaffung oder die Änderung der Bestimmung von dem Gemeinwohl dienenden Waldeinrichtungen/-anlagen bedürfen derzeit keiner Genehmigung von der Forstverwaltung, sie müssen jedoch spätestens 21 Tage vor Beginn der Arbeiten bei der Forstverwaltung angemeldet werden. Sollten die angemeldeten Einrichtungen/Anlagen bestimmten Anforderungen nicht entsprechen, kann die Forstverwaltung eine Ablehnungsentscheidung treffen.

- Informationstafeln gelten als touristische Einrichtungen, deren Bau und Erhaltung der Bewilligung des Forstbetriebs bedürfen, die Errichtung jedoch bedarf keiner Anmeldung oder Genehmigung seitens der Forstverwaltung. Dazu gehören nur Objekte von einfacher Ausführung, die keine Auswirkung auf den Wald oder auf Vorgänge im Wald haben. Dies bedeutet bei Wegweisern folgendes: Fläche kleiner als 12 dm², auf Holzpfeilen oder Baumstämmen schonend befestigt, in der Weise, dass dadurch das Wachstum des Baumes nicht behindert wird.
- Wenn die Errichtung, Erweiterung, Erneuerung, Abschaffung von dem Gemeinwohl dienenden Waldeinrichtungen/-anlagen der Genehmigung einer anderen Behörde als die Forstverwaltung bedürfen, dann ist das Zulassungsverfahren bei der für die Zulassung der gegebenen Tätigkeit zuständigen Behörde durch den Kunden zu beantragen. (Dies kann bei unter Naturschutz stehenden Gebieten vorkommen.)
- Ist die Errichtung einer dem Gemeinwohl dienenden Waldeinrichtung/-anlage bei einer anderen Behörde genehmigungspflichtig, gilt die Aufstellung/der Bau als Inanspruchnahme des Waldes, die der vorherigen Genehmigung der Forstverwaltung bedarf. Auch dieses Verfahren kann auf Antrag des Kunden eingeleitet werden.

Vor diesem Hintergrund wird der Schluss gezogen, dass die dem Gemeinwohl dienenden Einrichtungen - mit Ausnahme von bestimmten Informationstafeltypen im Falle der Zustimmung des Forstbetriebs - müssen bei der Forstverwaltung zumindest angemeldet werden, um ihre Entsprechung prüfen zu können. Wenn die Einrichtung bei einer anderen Behörde genehmigungspflichtig ist, gilt sie auch bei der Forstverwaltung als genehmigungspflichtig. Im Gegensatz zu Anmeldeverfahren ist für Zulassungsverfahren eine Gebühr von dem Kunden zu zahlen.

Es gab bereits Beispiele dafür, dass wenn die Errichtung einer dem Gemeinwohl dienenden Einrichtung aus Fördermitteln finanziert wurde, die Durchführung eines Zulassungsverfahrens verlangt wurde, obwohl es gemäß den geltenden Rechtsvorschriften nur anmeldungspflichtig gewesen wäre. Dieser Aspekt kann bei der Prüfung der Finanzierungsquellen hilfreich sein.

Entwicklung von dem Gemeinwohl dienenden Einrichtungen im ungarischen Projektgebiet

2012 hat Forstdirektion NÉBIH - gemäß dem damals geltenden Evt. [§37 Abs.2] - für jeden Forstplanungsbezirk je einen „Entwicklungsplan zum Gemeinwohl“ erstellt, dessen Ziel in

der Entwicklung und Abstimmung der dem Gemeinwohl dienenden Funktion der Wälder und der Grundstücke, die den forstwirtschaftlichen Tätigkeiten unmittelbar dienen, bestand. Das ungarische Projektgebiet für VELOREGIO befindet sich im Forstplanungsbezirk Alpokalja. 65% der Bezirkswälder befinden sich im Staatseigentum, und 95% davon werden von der Szombathelyi Erdészeti Zrt. (Forst gAG Szombathely) verwaltet.

In diesen Waldgebieten befinden sich 39 dem Gemeinwohl dienende Einrichtungen. Die Gesamtlänge der für das Radfahren ausgewiesenen Forststraßen beträgt etwa 74 km, wovon sich beinahe 33% im Günser Gebirge, 25% im Farkas-Wald, 23% im Alsó-Wald, und 15% in der Umgebung von Pornóapáti und 4% in der Umgebung von Himfa befinden.

Wanderwege im Günser Gebirge, in einem Naturschutzgebiet mit österreichisch-ungarischen Grenzübergängen

Die österreichisch-ungarischen Grenzübergänge im Günser Gebirge berühren unmittelbar Naturschutzgebiete von landesweiter Bedeutung auf der ungarischen Seite. Diese Informationen, die von dem zuständigen Naturschutzverwalter im Komitat Vas, der Direktion Nationalpark Órség, sowie von der Forst gAG Szombathely mitgeteilt wurden, liefern konkrete Anhaltspunkte zur Planung von Routen in diesem Gebiet und geben Hinweise über die Informationsmaßnahmen für Touristen an den Grenzübergängen.

Die Gesamtfläche des Günser Gebirges ist ein Naturschutzgebiet von landesweiter Bedeutung und unter eigenständigem Schutz, wovon eine Fläche von 550 Hektar als streng geschütztes Gebiet gilt. Es dient als Lebensraum für seltene, geschützte Tier-, Pflanzen- und Pilzarten, die im ganzen Gebiet Ungarns nur hier zu finden sind. Aufgrund dieser Lage muss jede dem Gemeinwohl dienende Entwicklung - abgesehen von den Interessen der Forstwirtschaft - unter Rücksichtnahme auf die Interessen des Naturschutzes geplant, genehmigt und umgesetzt werden.

Die Länge des Wanderwegnetzes beträgt 205 km, und die Gesamtlänge der Lehrpfade beträgt 32 km. Die Route der Országos Kéktúra (Blaue Landestour) verfügt über einen Abschnitt von 42 km innerhalb des Forstplanungsbezirks und hat seinen Endpunkt am Geschriebenstein. Die Route der Rockenbauer Pál Dél-Dunántúli Kéktúra (Blaue Landestour Süd-Transdanubiens „Pál Rockenbauer“) beginnt am Geschriebenstein, und führt 12 km lang durch den Forstplanungsbezirk nach Süden, und verlässt ihn schließlich bei Bozsok.

Im Günser Gebirge führt außer den zwei genannten Wanderwegen von landesweiter Bedeutung - auf teilweise gleicher Route - der Wanderweg „Vasfüggöny“ (Eiserner Vorhang), und auch Wanderwege mit Streifenmarkierungen gehören zum Netz: rot, gelb oder grün. Die Instandhaltung, Erneuerung von Wegmarkierungen erfolgt kontinuierlich, deren Zustand kann als gut bezeichnet werden.

Unter den thematischen Routen ist der alpannonia-Wanderweg hervorzuheben, der von Fischbach in der Steiermark oder von Semmering in Niederösterreich bis nach Kőszeg, zum alpannonia Wander- und Freizeitzentrum führt. Die Länge des Hauptweges mit roter Markierung beträgt 120 km. Darüber hinaus durchziehen verschiedene Pilgerwege und Lehrpfade das Gebirge.

Aus der Richtung der Siedlungen ins Innere des Günser Gebirges führen 42 km lange, für den öffentlichen Verkehr geöffnete, asphaltierte private Forststraßen mit Parkplätzen an ihren Endpunkten.



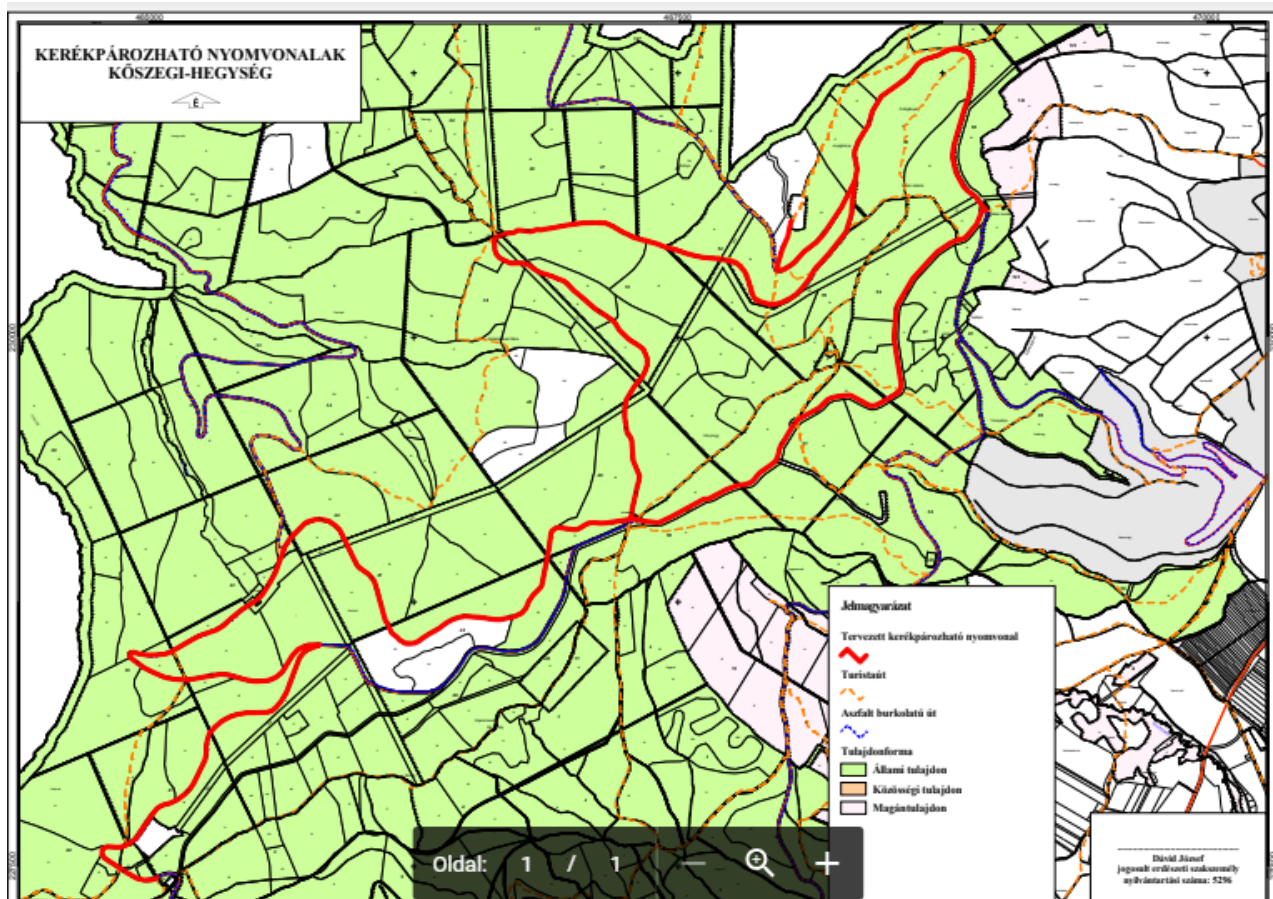
Foto: László Varga

Abbildung 3: Für den öffentlichen Straßenverkehr geöffnete, asphaltierte private Forststraße

Auf den Wanderwegen des Günszer Gebirges herrscht ein enormer Fußgängerverkehr, deswegen kann man allen Radfahrerbedürfnissen - im Interesse des Schutzes von Wandertouristen - nicht nachkommen.

Mit dem Fahrrad befahrbare Trassen im Günszer Gebirge

Innerhalb des Forstplanungsbezirkes befinden sich Fahrradtrassen von verschiedener Art und Qualität und haben eine Gesamtlänge von 54 km. Zu den für das Radfahren ausgewiesenen Trassen gehören die für den öffentlichen Verkehr geöffneten privaten Forststraßen, die Radroute Naturpark, die Radroute Termál, sowie die fahrradfreundlichen Straßen.



Quelle: Szombathelyi Erdészeti Zrt. (Forst gAG Szombathely)

Abbildung 4: Ausgewiesene, mit dem Fahrrad befahrbare Trassen im Günszer Gebirge

Der Aufschwung des Fahrradtourismus ist auch im Günszer Gebirge zu spüren, deswegen erhöhte sich auch der Anspruch dafür, dass die Waldwege mit dem Fahrrad befahrbar werden. Der Fahrradverein von Kőszeg hat bezüglich der Verwendung von den bestehenden forstwirtschaftlichen Erschließungswegen einen Entwurf für ein Routennetzwerk mit einer

Schwierigkeitsskala von drei Stufen erarbeitet, und es ist ferner ihr Ziel, alle private Forststraßen für die Zwecke des Radsports benutzen zu können.

Unter Berücksichtigung der Interessen des Naturschutzes, der Forst- und Jagdwirtschaft, sowie im Interesse des Schutzes von Wandertouristen kann man allen Radfahrerbedürfnissen nicht nachkommen.

Von den vorgeschlagenen Trassen-Entwürfen wurden bisher 39 km von den Betroffenen angenommen:

- Der Rundwanderweg Kincs-Waldrastplatz - Hétforrás (Siebenbrunnen) - Keresztút - Panoráma út - Stájer házak (Steirer Häuser) - Vöröskereszt - Kincs-Waldrastplatz wurde mit einer Länge von 24 km, auf asphaltierten, privaten Forststraßen von guter Qualität ausgewiesen. Von der Strecke am Berghang gibt es eine Aussicht auf die Siedlungen auf der österreichischen Seite.
- Die Länge der Strecke Hétforrás (Siebenbrunnen) – Zeiger-nyereg (Zeiger-Sattel) – Vöröskereszt – Hörmann-parkoló (Hörmann-Parkplatz) beträgt 7 km. Die Qualität der Route eignet sich gut zum Radfahren: sie führt auf einer breiten Schotter-Forststraße, sowie auf einer asphaltierten Straße.
- Die Länge der Strecke Hörmann-Quelle – Geschriebenstein beträgt 2 km. Der Geschriebenstein ist von der österreichischen Seite mit Fahrrad auf einer Schotter-Forststraße zu erreichen, aber von der ungarischen Seite ist die Erreichbarkeit mit dem Fahrrad zurzeit nicht gewährleistet.
- Die Länge der Strecke Négyes kapu – Asztal-kői út (Asztal-kő-Weg) – Bozsoki-patak völgye (Bozsoki-Bach Tal) – Bozsok beträgt 6 km. Die Route ist von guter Qualität, sie verbindet die für den öffentlichen Verkehr geöffnete asphaltierte private Forststraße mit der Radroute Naturpark durch eine breite Schotter-Forststraße, und führt an der Grenze von streng geschützten Gebieten und in der Nähe des Bozsoki-Baches vorbei.

Der für das Gebiet erstellte „Entwicklungsplan zum Gemeinwohl“ enthält - außer der oben angeführten 39 km langen Strecke - einen Vorschlag für eine mit dem Fahrrad befahrbare Trasse von 30 km, der aus forstwirtschaftlicher Sicht akzeptabel ist.



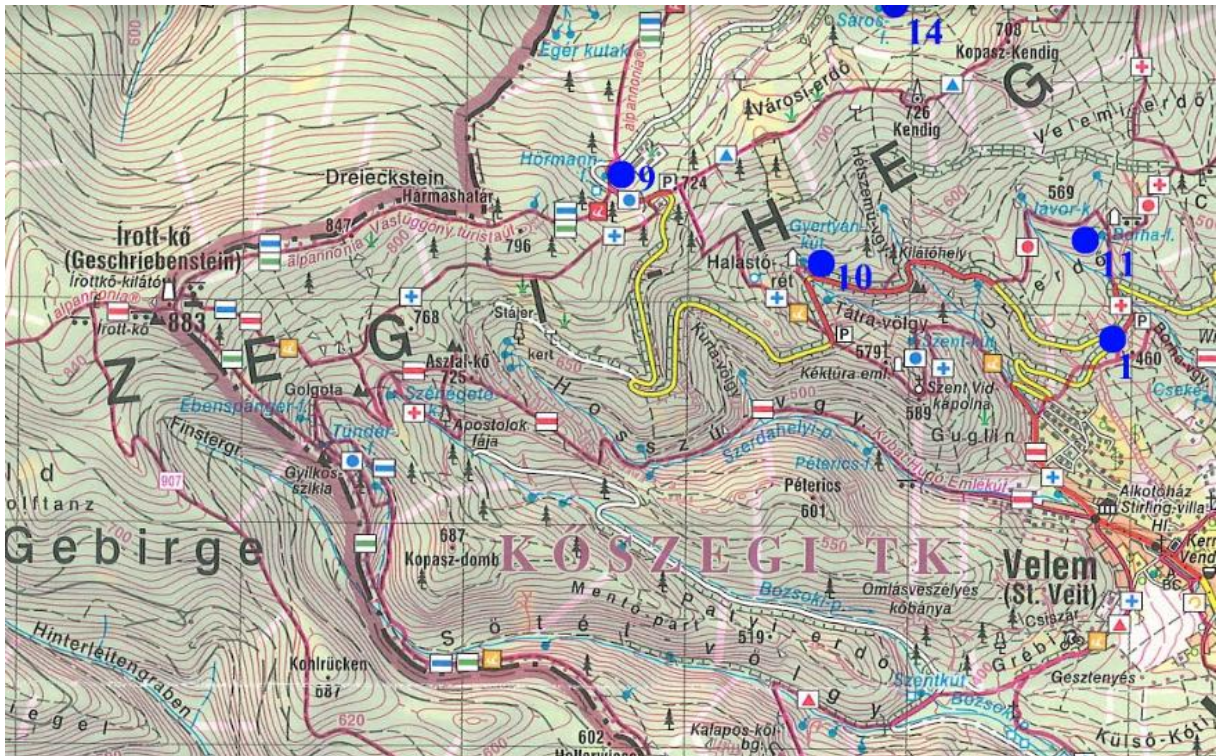
Foto: László Varga

Abbildung 5: Informationstafel der Radroute Natúrpark

Der ungarische Abschnitt der Radroute Natúrpark beträgt 17 km, der auf öffentlichen Straßen, Wegen im Außenbereich, privaten Forststraßen und eigenständigen Radwegen geführt wird. Sie bietet bei Köszeg, sowie bei Bozsok je eine Möglichkeit dazu, auf die auf der österreichischen Seite ausgewiesene, mit dem Fahrrad befahrbare Trasse zu wechseln.

Vorschläge im Zusammenhang mit der Ausweisung von neuen Trassen im Gebiet des Günser Gebirges

Das Fehlen einer Verbindung zwischen Geschriebenstein und den ausgewiesenen Radwegen auf der ungarischen Seite ist spürbar. Die Erreichbarkeit des Radweg-Netzes aus Richtung Österreich sollte gewährleistet werden. Nach der Prüfung der derzeit illegal benutzten Routen sollten Konsultationen mit den Betroffenen eingeleitet werden. Um die Interessen des Naturschutzes und der Forstwirtschaft zu fördern, sollte die Ausweisung der Trasse in Frage kommen, die von sowohl der Forst gAG Szombathely, als auch der Direktion Órségi Nemzeti Park akzeptiert werden kann.



Quelle: Szobathelyi Erdészeti Zrt. (Forst gAG Szobathely)

Abbildung 6: Wanderwege zwischen Geschriebenstein und Hörmann-Quelle

Derzeit führt die Strecke des alpannonia-Wanderweges „Eiserner Vorhang“ mit der blauen Streifenmarkierung vom Geschriebenenstein zur Hörmann-Quelle. Diese Strecke ist schmal und verfügt über ungünstige topografische Eigenschaften und weist einen intensiven Fußgängerverkehr auf. Aus diesem Grund ist die gemeinsame Nutzung mit Fußgängern für Radfahrer nicht erlaubt. Die Sicherheit von Fußgängern vor Augen geführt, könnte die Prüfung der Trasse des mit dem blauen Kreuz markierten, tiefergelegenen Schichtwegs für eine befriedigende Lösung sorgen, wobei die Vermischung und gemeinsame Nutzung von Fuß- und Radwegetrassen immer ein Unfallrisiko darstellen. Um das zu vermeiden, stehen begrenzte Mittel zur Verfügung, und zur Prüfung dieser Mittel sind weitere Konsultationen zwischen den Betroffenen erforderlich. Während der Errichtung der vom Fußgängerverkehr getrennten Radtrasse ist darauf zu achten, dass diese keine streng geschützten Gebiete berühren und einen minimalen Holzeinschlag und eine minimale Geländearbeit erfordern sollen. Wegen ihrer Schwierigkeit könnte die ca. 2 km lange geplante Trasse nur von Mountainbikern benutzt werden, deswegen wird die Warnung und Umleitung von Tourenradfahrern durch Wegweiser notwendig, um das Unfallrisiko verringern zu können. Die Trasse bergab wäre für Tourenradfahrer nur durch das Schieben des Fahrrads benutzbar.

Für Straßenradfahrer steht eine asphaltierte Straße von Velem bis zur Hörmann-Quelle zur Verfügung, wovon man noch einen Fußmarsch von ca. 30-40 Minuten bis zum Geschriebenstein braucht. Die weiß markierte asphaltierte Straße führt um den Berg und so kann man auch das Rasthaus am Keresztkút erreichen.

Aus Richtung Österreich kommend eignet sich das Linksufer des Gyöngyös-Baches zum Grenzübertritt, da das Rechtsufer streng geschützt ist.

Der Zustand, wonach der von der Staatsgrenze umzingelte nordwestliche Teil des Forstplanungsbezirks nicht dem Gemeinwohl dient, ist weiterhin aufrechtzuerhalten. Die dort befindlichen asphaltierten Straßen dienen ausschließlich den Interessen der Forstwirtschaft und des Naturschutzes. Die Unerschlossenheit dieser Gebiete ist für Touristen - wegen den forstwirtschaftlicher Arbeiten - auch aus Sicherheitsgründen begründet, denn der Verkehr von forstwirtschaftlichen Maschinen und LKWs ist groß. Das Ziel besteht darin, dass sich die touristisch frequentierten Gebiete weiterhin südöstlich von dem Gebirgskamm, Richtung Kőszeg befinden sollen.

Auf der privaten Forststraße, die auf der Karte weiß markiert ist, zwischen Vöröskereszt und Parkplatz Hörmann-Quelle wäre die Ausweisung einer mit dem Fahrrad befahrbaren Trasse möglich. Sie würde den Verkehr für Mountainbiker und Tourenradfahrer auf einer Strecke ermöglichen, die kürzer und abwechslungsreicher, als die asphaltierte Straße ist.



Quelle: Szombathelyi Erdészeti Zrt. (Forst gAG Szombathely)

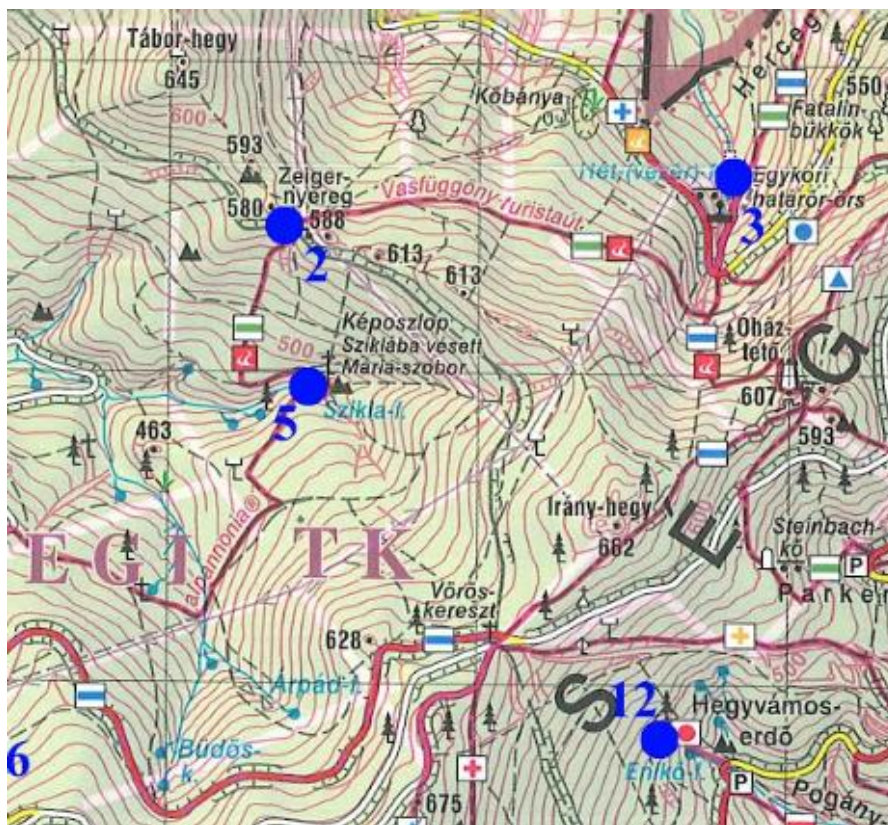
Abbildung 7: Routen zwischen Vöröskereszt und Parkplatz Hörmann-Quelle

Im Interesse der Ausweisung einer neuen mit dem Fahrrad befahrbaren Trasse ist die Prüfung der privaten Forststraße von dem Zeiger-nyereg (Zeiger-Sattel) in südliche Richtung bis zum Vöröskereszt empfehlenswert.

Außer den bisher ausgewiesenen Wegen können noch Forststraßen mit einer Gesamtlänge von 220 km in Frage kommen, aber derer Qualität ist stark wetterabhängig: bei Regen bleibt das Wasser auf dem lehmigen Unterboden stehen und es bildet sich ein dicker Schlamm. Diese mit Schotter befestigten, gewalzten Wege können eher nur mit Mountainbikes befahren werden.

In streng geschützten Gebieten können keine mit dem Fahrrad befahrbaren Routen ausgewiesen werden. Aus Richtung Liebing, im Raum Rattersdorf kann derzeit die Hauptstraße Nr. 87 von den aus Richtung Österreich kommenden Radfahrern benutzt werden, um auf die ausgewiesene, asphaltierte Straße kommen zu können. In der Nähe von Rechnitz, Bozsok kann die Radroute Naturpark benutzt werden.

Aus Richtung Kőszeg könnten neue Routen nach Szombathely geöffnet werden, denn es gibt noch mit dem Fahrrad sicher befahrbare Wege bis Kőszegfalva, aber der erhöhte Verkehr auf Hauptstraße 87 stellt eine Gefahr für Radfahrer dar.



Quelle: Szombathelyi Erdészeti Zrt. (Forst gAG Szombathely)

Abbildung 8: Private Forststraße zwischen Zeiger-nyereg (Zeiger-Sattel) und Vöröskereszt

Derzeit führt kein Radweg zum Kálvária-Berg hinauf. Die Ausweisung von Radwegen könnte auf diesem Gebiet wegen den dort befindlichen Geländen und Wachhunden problematisch werden, da dies ein Privatwald ist.

Im Gebirge stehen die dem Gemeinwohl dienenden Einrichtungen in ausreichender Menge und angemessener Qualität zur Verfügung der Touristen, eine Entwicklung auf diesem Gebiet ist nicht erforderlich. Die zu vielen Markierungen der verschiedenen thematischen Wege wirken bereits jetzt verwirrend.

Vorschläge für Informationstafeln entlang von Wanderwegen

Dieses Kapitel der Studie enthält Vorschläge zu Standorten und Inhalten der Informationstafeln, die entlang den Routen aufgestellt werden. Die Vorschläge dienen als Unterstützung für die Orientierung der Radtouristen, sowie als Anleitung zum richtigen Verhalten im Interesse der Erhaltung der natürlichen Umwelt.

Die Information an den Informationstafeln ist mengenmäßig beschränkt. Auf dem Gelände sind die Markierungen und die Tafeln die grundlegenden Orientierungspunkte und die Letzteren dienen auch als Sensibilisierungsinstrumente. Aufgrund dieser Lage ist ihre zweckgemäße Aufstellung, sowie die Erstellung ihres bündigen, zweckmäßigen Inhalts ein bedeutender Schritt zur Erreichung der gesetzten Ziele.

Zur Wahrung der Interessen des Naturschutzes sind bezüglich des Inhalts und der Auswahl des Standorts der Informationstafeln folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Die Darstellung von Informationen auf der Karte, die Betonung der Bedeutung von rechtmäßig benutzbaren Routen ist wichtig.
- Touristen müssen darüber aufgeklärt werden, wenn sie ein unter Naturschutz stehendes Gebiet erreicht haben.
- Je nach der Art des Naturschutzes ist darauf hinzuweisen, welche Regeln an dem gegebenen Ort eingehalten werden müssen.
- Durch die Verwendung von Piktogrammen können die verbotenen Tätigkeiten (Quadfahren, Geländemotorradfahren, Zelten) stärker betont werden.
- Die Betonung von Sanktionen kann zur Einhaltung der Regeln ermutigen.
- Auf dem Projektgebiet ist es angebracht, die aus Richtung Österreich kommenden Touristen an frequentierten Grenzübergängen zu informieren.

Gemäß dem Vorschlag des Naturschutzverwalters wäre die Aufstellung von zweisprachigen Informationstafeln an den folgenden Stellen in der Nähe der Grenze empfehlenswert: in der Nähe des Grenzübergangs Bozsok, beim Grenzübergang Liebing, am Geschriebenstein, in der Nähe von Hammerteich, an den Wanderwegstationen „Vöröskereszt“ oder „Okmányos“.

Neben Naturschutzbelangen dienen auch andere Aspekte als Grundlage für weitere Vorschläge für die Informationstafeln

- Gemäß dem Vorschlag des forstwirtschaftlichen Verwalters wäre es zweckmäßig, die mit dem Fahrrad befahrbaren Wege am Rande von Waldgebieten auf dem Szabó-Berg und in Velem zu beschildern.
- Falls es in dem Projekt zur Ausweisung von neuen Routen kommt, wäre es zweckmäßig, die Touristen am Anfang dieser neuen Strecken über neuen Möglichkeiten, die durch diese Routen geboten werden, zu informieren.
- Um das Unfallrisiko verringern zu können, muss man den verschiedenen Zielgruppen Auskunft über den Schwierigkeitsgrad der Route gemäß den topografischen Eigenschaften der ausgewiesenen Trassen geben.
- Es muss auf alle sonstige Gefahrenquellen hingewiesen werden (z.B. forstwirtschaftliche Maschinen, LKWs).
- Außerdem müssen die bereits aufgestellten Informationstafeln ermittelt werden, um eine inhaltliche Wiederholung vermeiden zu können. Die massenhafte Präsenz von Tafeln an der selben Stelle ist nicht wünschenswert, deren Ansammlung muss vermieden werden. Z.B. es wird auf die Grenze von streng geschützten Gebieten an den Eingangsstellen hingewiesen.
- Gemäß dem „Entwicklungsplan zum Gemeinwohl“ sollten an den Wanderwegen in streng geschützten Waldgebieten keine andere, dem Gemeinwohl dienende Einrichtung - außer den Informationstafeln - aufgestellt werden.

Bei der zweckmäßigen Platzierung von einzelnen Tafeln, sowie bezüglich der zu vermittelnder Information können - bei Naturschutz- und Waldgebieten - die Mitarbeiter der Forst gAG Szombathely und der Direktion des Nationalparks Órség aufgrund ihrer eingehenden Sachkenntnis eine große Unterstützung leisten.

Zusammenfassung

Die Touristen werden mit den geschützten Naturgebieten und dem kulturellen Erbe - mit der Hilfe von Radwegen, die diese miteinander verbinden - durch die im Rahmen des Projekts VELOREGIO geplanten Entwicklungen auf höchstem Niveau vertraut gemacht. Das Programm lenkt die Aufmerksamkeit des Fahrradtourismus auf schützenswerte Werte, wobei das massenhafte Aufsuchen zu einem bestimmten Maß an Belastung für diese Werte führt. Durch die Entwicklung des Angebots wird auch die Verantwortung höher, denn neben den positiven Auswirkungen der Sensibilisierung für die Natur müssen auch die im Zusammenhang mit dem Tourismus eingetretenen negativen Auswirkungen beseitigt werden. Um die Entwicklungen umweltfreundlich umsetzen zu können, müssen die Betroffenen - Nationalpark, Forstbetriebe, Organisationen der Zivilgesellschaft - mit den an dem Projekt arbeitenden Tourismusfachleuten zusammenarbeiten. Das Ziel dieser Konsultation besteht darin, dass die Berücksichtigung, bzw. Ablehnung einzelner Bedürfnisse auf für alle akzeptable und verständliche Weise erfolgt. Alle Bedürfnisse können leider nicht befriedigt werden, denn man muss sich auch die Unversehrtheit der Ökosysteme und deren störungsfreie Funktion vor Augen führen. Unter den Projektzielen kommt - neben der Entwicklung des Fahrradtourismus - der Sensibilisierung bereits bei der Planung eine wichtige Rolle zu. Die Tourismus-Stakeholder des Projekts müssen über die Ursachen der im Interesse des Naturschutzes notwendigerweise eingeführten Schutzbeschränkungen im Klaren sein, sie müssen deren Hintergrund verstehen, um diese aus innerer Überzeugung einhalten zu können. Naturräume können nicht vollständig erschlossen werden, denn durch die regelmäßigen Störungen der Flora und Fauna würden gerade die wertgebenden Besonderheiten verloren gehen.

Die Vorbeugung, als das grundlegende Prinzip der Umwelt- und Naturschutz, sollte auch im täglichen Leben als Leitfaden dienen. Bei Umweltschäden ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes oft sehr kompliziert oder leider sogar unmöglich.

Das Projektgebiet berührt drei österreichische Bundesländer und ein ungarisches Komitat, die Planung und Umsetzung von Entwicklungen scheinen jedoch auf der ungarischen Seite schwieriger zu sein, weil das Netz der ausgewiesenen, mit dem Fahrrad befahrbaren Wege in Österreich dichter ist und sich den Qualitätskriterien besser eignen. Auf der ungarischen Seite sind die Möglichkeiten zur Erweiterung und Entwicklung des Netzes der Wege, die Grenzübergänge aufweisen können, wegen der ökologischen Empfindlichkeit, und dadurch

des Erhaltungszustands des Günser Gebirges beschränkt, und auch die diesbezüglichen Zulassungsverfahren sind komplizierter. Die Elemente des Natura 2000-Netzes erscheinen in Österreich konzentrierter, als in Ungarn. Dies zeigt sich darin, dass die Ausweisung der Natura 2000-Gebiete in den Teilen der drei Bundesländer, die durch das Projektgebiet betroffen sind, in 6 zusammenhängenden Gebieten erfolgte, während das einzige ungarische Komitat, das durch das Projektgebiet betroffen ist, 17 separate Natura 2000-Gebiete aufweisen kann.

Literaturverzeichnis

- [1] Verzeichnis von Rechtsvorschriften (Nemzeti Jogszabálytár)
www.njt.hu 01. 06. 2018.
- [2] Rechtsinformationssystem des Bundes
<https://www.ris.bka.gv.at> 22. 08. 2018.
- [3] Internationale Umwelt- und Naturschutzabkommen 1994, Herausgegeben von:
Umweltschutzamt des Ministeriums für Umweltschutz und Regionalentwicklung
- [4] Az élőhelyvédelmi irányelv – 20 éves a biológiai sokféleség védelme Európában [Die
Flora-Fauna-Habitatrichtlinie - 20 Jahre Schutz der biologischen Vielfalt in Europa]
Europäische Kommission, Generaldirektion Umwelt, Verfasst von: Kerstin Sundseth,
Europäische Union, 2012
- [5] Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen
Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
- [6] Nationales Amt für die Sicherheit der Lebensmittelkette, Forstdirektion, Abteilung für
Forstplanung und Naturschutz, Entwicklungsplan zum Gemeinwohl für den
Forstplanungsbezirk Alpokalja, Plan-Nr: KT-4/2012, Erstellt von: József Dávid,
Veszprém, 2012.
- [7] Die „Leitlinie zum Gemeinwohl“ mit dem Titel *Anmeldung, Zulassung,
Registrierung von dem Gemeinwohl dienenden Waldeinrichtungen und
Waldanlagen*, Nationales Amt für die Sicherheit der Lebensmittelkette,
Forstdirektion, Budapest, April 2018
- [8] Offizielle Webseite des Ungarischen Staatlichen Naturschutzwesens
<http://www.termeszetvedelem.hu> 25. 05. 2018.
- [9] Offizielle Webseite der Direktion des Nationalparks Órség, Unsere Werte
<http://www.orseginemzetipark.hu/hu/info/ertekeink/index.html> 27. 06. 2018.
- [10] Die offizielle Webseite des Naturparks Vértes (Pro Vértes), Naturschutzgebiete von
lokaler Bedeutung im Komitat Vas
<http://provertes.hu/index.php/termeszeti-ertekek-es-vedelmuk/helyi-vedett-teruletek-magyarorszag/312-vas-megye-helyi-jelentosegu-termeszetvedelmi-teruletei> 27. 06.
2018.
- [11] <https://www.verwaltung.steiermark.at> 23. 08. 2018.
- [12] <https://www.burgenland.at/natur-umwelt-agrar/natur/naturschutz/> 23. 08. 2018.
- [13] <http://www.noe.gv.at/noe/Naturschutz/> 24. 08. 2018.
- [14] <http://www.umweltbundesamt.at> 24. 08. 2018.
- [15] www.naturparke.at/uebersichtskarte/ 24. 08. 2018.

Anhänge

Checkliste bezüglich der Anwendung der Naturschutz-Leitlinien

1. Klärung von Eigentumsverhältnissen (Privat- oder Staatseigentum)

Die Ausweisung von Trassen und die Errichtung von dem Gemeinwohl dienenden Einrichtungen bedürfen der Einwilligung der Grundstückbesitzer.

2. Prüfung von Naturschutz

Ist ein Naturschutzbelangen von landesweiter Bedeutung oder ein Natura 2000-Gebiet betroffen, muss man Kontakt mit dem Naturschutzverwalter des Gebietes im Interesse der Geltendmachung von Naturschutzbelangen aufnehmen. Bei Naturwerten oder Naturschutzgebieten von lokaler Bedeutung ist eine Abstimmung mit der lokalen Selbstverwaltung erforderlich.

3. Prüfung der Betroffenheit von Waldgebieten

Besteht die Betroffenheit eines Waldgebietes, muss - in Abhängigkeit von Eigentumsverhältnissen - die Abstimmung zur Geltendmachung von Forstwirtschaftsbelangen eingeleitet werden. Bei Waldgebieten im Staatseigentum ist das Aufsuchen der für die Verwaltung zuständige Stelle, bis bei Waldgebieten im Privateigentum ist eine Abstimmung mit dem Forstbetrieb erforderlich.

4. Prüfung der kumulativen Erfüllung mehrerer Bedingungen

Pläne über naturgeschützte Waldgebiete müssen - in Abhängigkeit von Eigentumsverhältnissen - unter Berücksichtigung der Interessen der obengenannten Betroffenen erstellt werden.

5. Prüfung der Trasse auf Vereinbarkeit mit bereits bestehenden Wanderwegen

Führt auf der für die Zwecke des Radfahrens auszuweisenden Trasse ein bereits ausgewiesener Wanderweg, muss man prüfen, ob die Breite, die topografischen Eigenschaften der Trasse, sowie das Volumen ihres Fußgängerverkehrs eine sichere gemeinsame Nutzung ermöglichen. Die Vermischung von Routen sollte möglichst vermieden werden.

6. Prüfung von Hochwasserschutzdämmen auf Befahrbarkeit mit dem Fahrrad

Führt die auszuweisende Trasse auf einem Hochwasserschutzdamm, muss die Breite, die Qualität und die Oberfläche des Dammes aus der Sicht der sicheren Befahrbarkeit mit dem Fahrrad geprüft werden. Die Schranken auf den Dämmen müssen auf

Durchfahrbarkeit geprüft werden. Das Ziel der Schranken besteht zwar im Aufhalten des Kraftfahrzeugverkehrs, aber wegen der Verzögerung der Durchführung von technischen Veränderungen ist die Durchfahrt mit dem Fahrrad nicht überall möglich. Darüber gibt der Wasserwirtschaftsverwalter Auskunft.

7. Planung der Inhalte und Aufstellungsorte von Informationstafeln

Auf dem Planungsgebiet ist die Erhebung der bereits bestehenden Tafeln erforderlich, um eine Wiederholung der bereits angegebenen Informationen, sowie die Ansammlung von Tafeln an der selben Stelle vermeiden zu können. Die naturschutz- und waldschutzbezogenen Informationen, Regeln sind nach dem Erhaltungszustand und den Gegebenheiten des betroffenen Gebietes zu richten. Bei der Formulierung der Tafelinhalte, sowie bei der zweckmäßigen Platzierung können die für das Gebiet zuständigen Fachkräfte im Bereich Naturschutz und Forstwirtschaft behilflich sein.

8. Integration von Siedlungen, Zielpunkten mit Infrastruktur in die Trasse

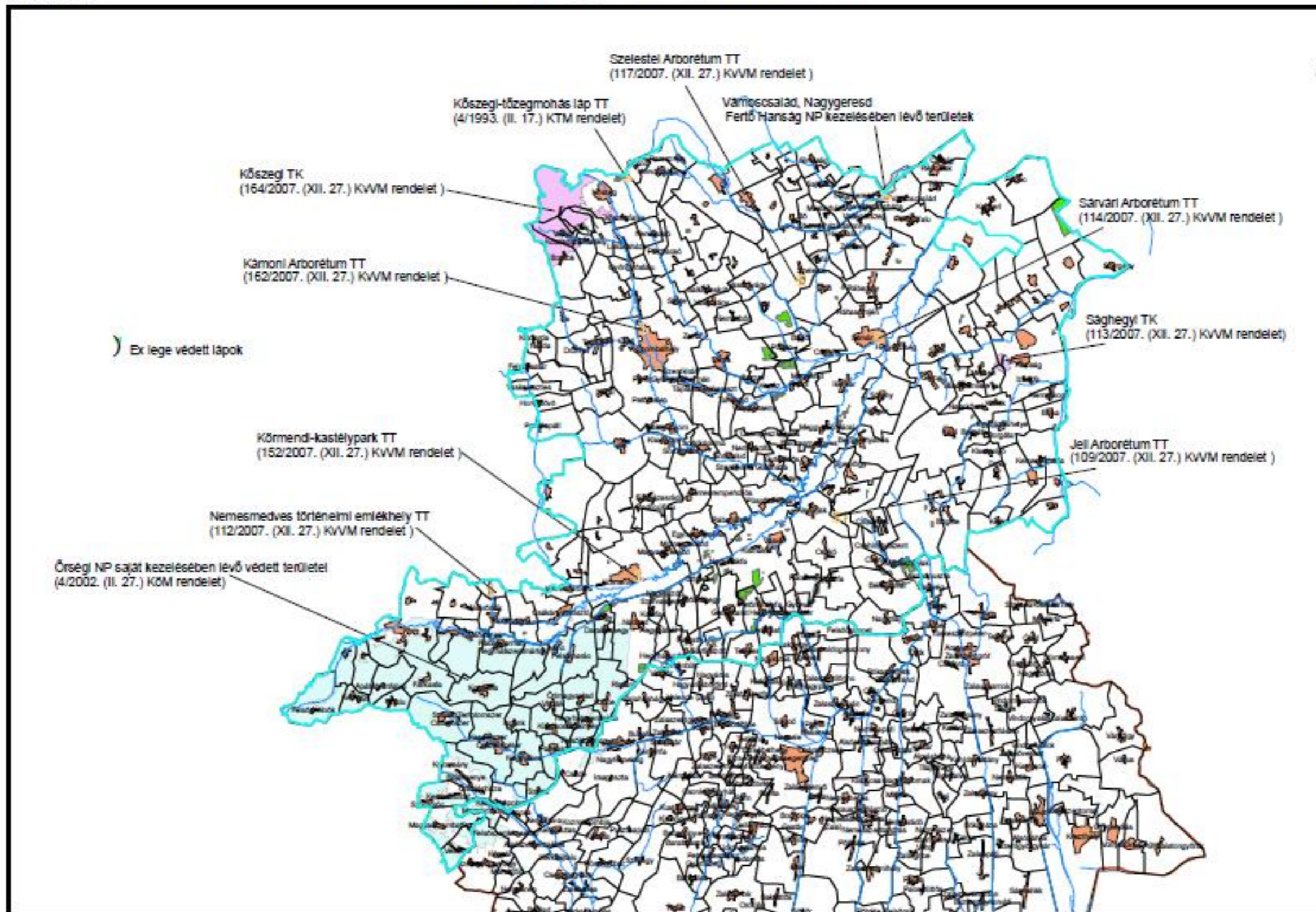
Im Interesse der Umsetzung des Vorbeugungsprinzips ist während der Trassenplanung die Integration von zur Befriedigung von Grundbedürfnissen geeigneten Dienstleistungsstellen, sowie von zur Abfalllagerung geeigneten Anlagen erforderlich.

9. Schaffung der Bedingungen für einen sicheren Verkehr

Während der Ausweisung von Trassen soll der Ersatz von unfallträchtigen Straßen mit einem hohen Verkehrsaufkommen angestrebt werden. Die Prüfung von Alternativrouten auf Befahrbarkeit für einzelne Zielgruppen ist erforderlich. Bei einigen Routen sind Radfahrer darüber zu informieren, mit welchen Fahrzeugtypen die gegebene Strecke sicher befahren werden kann. Die Kennzeichnung von unfallträchtigen Abschnitten ist unerlässlich.

Vas megye védett területei

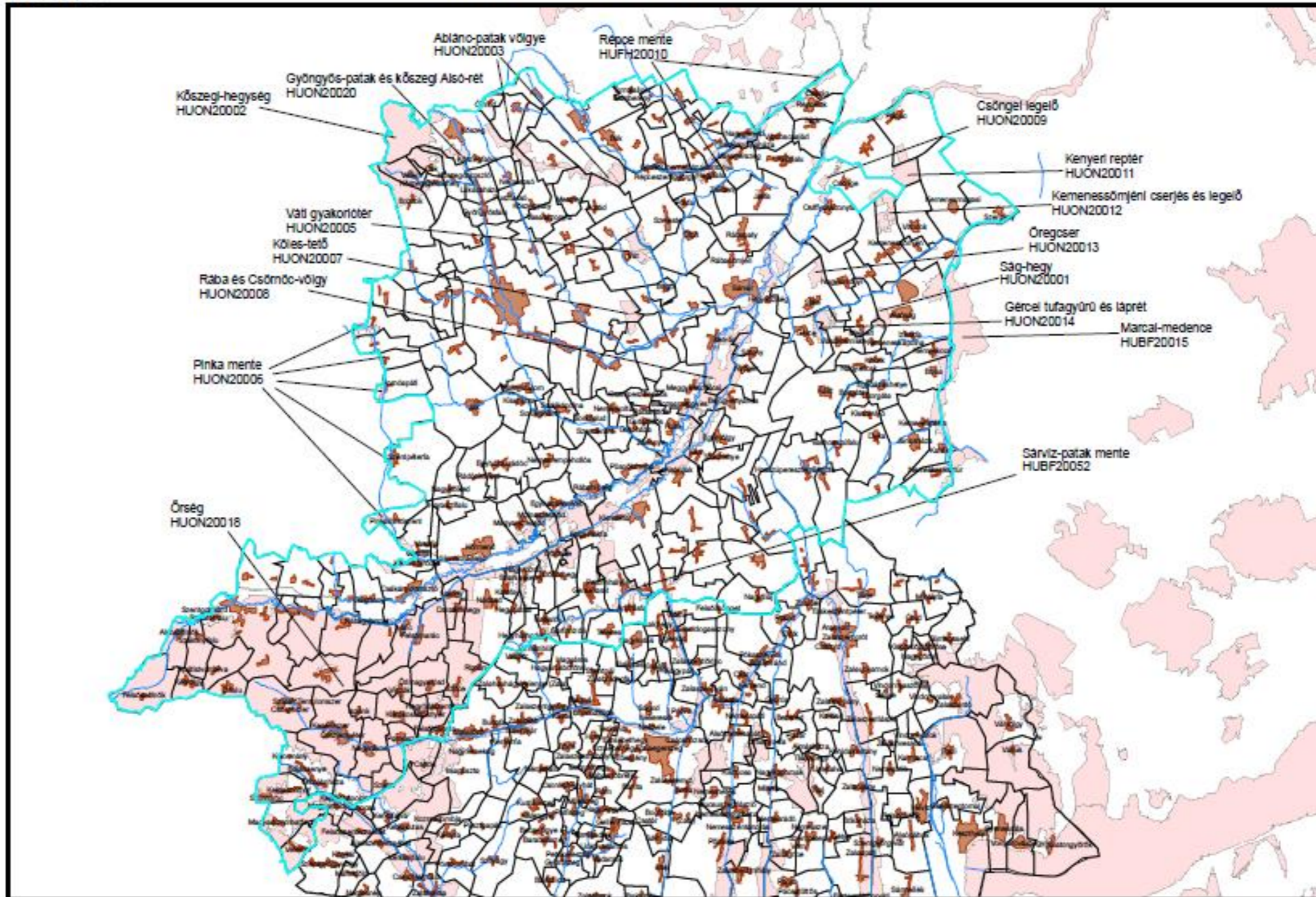
M 1:380 000



Quelle: Regierungsamt Komitat Vas, Bezirksamt Szombathely,
Hauptabteilung für Agrarwesen und Umweltschutz

Vas megye Natura 2000-es területei Különleges természetmegőrzési területek

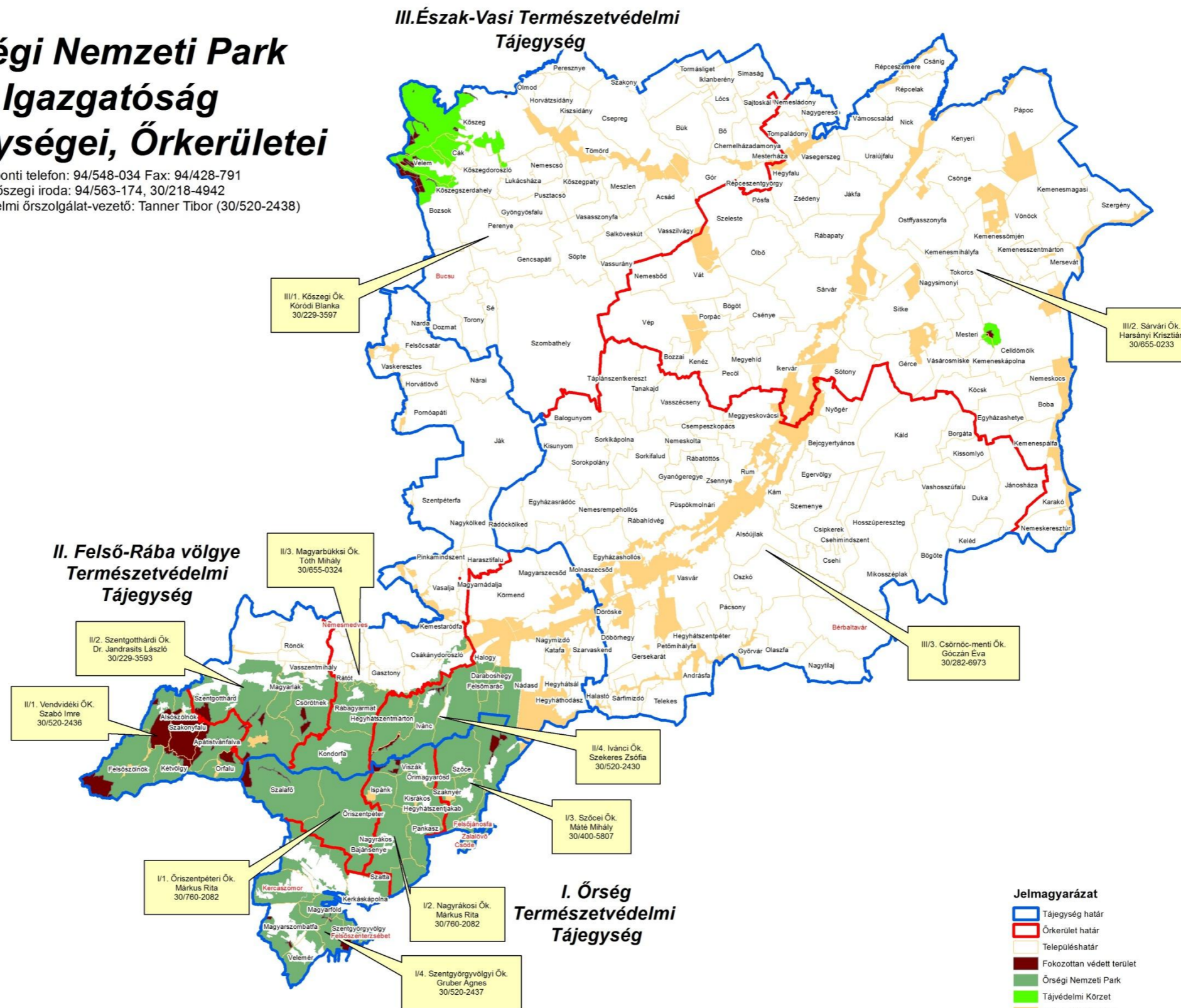
M 1:350 000



Quelle: Regierungsamt Komitat Vas, Bezirksamt Szombathely,
Hauptabteilung für Agrarwesen und Umweltschutz

Órségi Nemzeti Park Igazgatóság Tájegységei, Őrkerületei

Központi telefon: 94/548-034 Fax: 94/428-791
Községi iroda: 94/563-174, 30/218-4942
Természetvédelmi őrszolgálat-vezető: Tanner Tibor (30/520-2438)



Quelle: Regierungsamt Komitat Vas, Bezirksamt Szombathely,
Hauptabteilung für Agrarwesen und Umweltschutz